

**ÖSTERREICHISCHER
EISKUNSTLAUFVERBAND**

**ÖSTERREICHISCHE
WETTTLAUFORDNUNG
2021**



ÖSTERREICHISCHER EISKUNSTLAUFVERBAND

ÖEKV
Skate Austria

Gründungsjahr 1995

Sitz und Postanschrift:
Prinz Eugen Straße 12
(Haus des Sports)
A-1040 Wien

Telefon: 01 5057535
Mail: off-ice@skateaustria.at
Homepage: www.skateaustria.at

Präsidenten des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes:

1995 - 1997	Emmerich Danzer
1997 - 2002	Hans Kutschera
2002 - 2006	Trixi Schuba
2006 - 2010	Christiane Mörth
2010 - 2011	Hans Gunsam
2011 -	Christiane Mörth

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	1
REGEL 100	1
REGEL 101	1
REGEL 102	2
Amateurstatus - Amateureigenschaft	2
REGEL 103	3
Wiederanerkennung als Amateur für nationale Belange	3
REGEL 104	4
Pflichten der Mitglieder	4
REGEL 105	4
Vereinswechsel	4
REGEL 106	5
Kader	5
REGEL 107	5
Entsendungskriterien	5
II. WETTBEWERBE UND STARTGRUPPEN	6
REGEL 108	6
Disziplinen und Inhalt des Einzel- und Paarlaufens, Eistanz und Synchronized Skating	6
REGEL 109	7
Alters- bzw. Leistungsklassen	7
REGEL 110	13
Arten der Wettbewerbe	13
REGEL 111	13
Wettbewerbe von Verbandsvereinen	13
REGEL 112	14
Teilnahme an Wettbewerben	14
REGEL 113	15
Erforderliche Eisfläche	15
REGEL 114	15
Musikwiedergabe	15
REGEL 115	16
Zeitplan von Wettbewerben	16
REGEL 116	16
Program Content Sheet	16
REGEL 117	17
Verhalten von Teilnehmern und Offiziellen	17
Ehrenpreise	17
REGEL 119	17
Schaulaufen während eines Wettbewerbs	17
REGEL 120	17

Neue Methoden	17
REGEL 121	18
Kommentar über Wettbewerbe	18
REGEL 122	18
Ausschreibungen	18
REGEL 123	18
Verbot direkter Verhandlungen zwischen Mitgliedern und Läufern	18
REGEL 124	19
Inhalt der Ausschreibungen	19
REGEL 125	20
Verspätete Ausschreibungen	20
REGEL 126	20
Verlegung des Wettbewerbstermins - Aufhebung einer Ausschreibung	20
REGEL 127	20
Meldungen (Nennungen)	20
REGEL 128	22
Zurückziehen von Meldungen	22
REGEL 129	22
Nennfelder	22
REGEL 130	22
Haftung - Erste Hilfe	22
REGEL 131	22
Preise und Ehrenzeichen	22
REGEL 132	23
Proteste	23
REGEL 133	23
Berufungen	23
REGEL 134	23
Verhalten von Läufern, Offiziellen und Funktionären	23
REGEL 135	24
Auslosungen	24
REGEL 136	25
Auslosung der Startreihenfolge	25
REGEL 137	27
Einlaufzeiten	27
III. MEISTERSCHAFTEN	28
REGEL 138	28
Bewerbung um Durchführung und Vergabe von Meisterschaften	28
REGEL 139	28
Ausschreibung	28
REGEL 140	28
Nominierung der Funktionäre	28
REGEL 141	28

TEILNAHME AN MEISTERSCHAFTEN	28
REGEL 142	29
Meldungen	29
REGEL 143	30
Ergebnisse	30
REGEL 144	30
Zeitplan der Wettbewerbe	30
REGEL 145	30
Terminschutz	30
REGEL 146	30
Ernennung der Schiedsrichter	30
REGEL 147	30
Preisgerichte und Technische Panels	30
REGEL 148	31
Technischer Delegierter	31
REGEL 149	31
Öffentliche Zusammenkunft für Ankündigungen und Auslosungen	31
REGEL 150	32
Verleihung der Medaillen	32
ÖSTERR. STAATSMEISTERSCHAFTEN	33
REGEL 151	33
Staatsmeisterschaftswettbewerbe	33
REGEL 152	33
Meisterschaftstitel	33
REGEL 153	33
Mindestpunkteanzahl	33
ÖSTERR. JUNIORENMEISTERSCHAFTEN	35
REGEL 154	35
Meisterschaftstitel	35
REGEL 155	35
Mindestpunkteanzahl	35
ÖSTERR. SCHÜLER- UND JUGENDMEISTERSCHAFTEN	36
REGEL 156	36
Wettbewerbe, Bewerbung, Durchführung	36
REGEL 157	36
Meisterschaftstitel	36
REGEL 158	37
Mindestpunkteanzahl	37
LANDESMEISTERSCHAFTEN	38

REGEL 159	38
Berechtigung und Mindestforderungen	38
REGEL 160	38
Meisterschaftstitel	38
REGEL 161	39
Teilnahme an Landesmeisterschaften	39
REGEL 162	39
Nominierung der Funktionäre	39
IV. KOSTEN	40
REGEL 163	40
Kosten- und Spesenersatz <i>Läufer</i>	40
REGEL 163A	40
Kosten- und Spesenersatz <i>Schieds- und Preisrichter, Mitglieder des Technischen Panels</i>	40
V. ANTI-DOPING UND PLAY-FAIR CODE	41
REGEL 164	41
Anti-Doping	41
REGEL 165	42
Play Fair Code	42
VI. OFFIZIELLE UND FUNKTIONÄRE	44
REGEL 166	44
Offizielle und Funktionäre	44
REGEL 167	45
Kategorien der Offiziellen	45
REGEL 168	47
Rechte und Pflichten	47
REGEL 169	52
Meldung von Schieds- und Preisrichtern, Technischen Controllern, Technischen Spezialisten und Data/Replay Operators	52
REGEL 170	52
Meldung und Anerkennung von Offiziellen	52
REGEL 171	56
Generelle Anforderungen für die Meldung und Anerkennung von Offiziellen	56
REGEL 172	56
Spezielle Anforderungen für die Meldung und Anerkennung von Schiedsrichtern	56
REGEL 173	57
Spezielle Anforderungen für die Meldung und Anerkennung von Preisrichtern	57
REGEL 174	60

Meldungen und Anerkennung von Technischen Controllern	60
REGEL 175	61
Meldungen und Anerkennung von Technischen Spezialisten	61
REGEL 176	63
Meldungen und Anerkennung von Data & Replay Operator	63
REGEL 177	64
Auswahl der Offiziellen für Wettbewerbe	64
REGEL 179	64
Leistungsbeurteilung der Offiziellen	64
VII. BESTIMMUNGEN FÜR SCHAULAUFEN	67
REGEL 180	67
VIII. BESTIMMUNGEN FÜR ÖEKV PRÜFUNGEN IM EINZELLAUFEN UND EISTANZEN	68
A. ALLGEMEINES	68
REGEL 181	68
REGEL 182	68
Durchführungsbestimmungen für ÖEKV-Prüfungen	68
REGEL 183	69
Auslosung	69
REGEL 184	69
Ablauf	69
REGEL 185	70
Prüfungskommission	70
REGEL 186	70
Diplom	70
REGEL 187	70
Kürklassenbericht	70
B. PRÜFUNGEN IM EINZELLAUFEN	71
REGEL 188	71
Kürklassen	71
REGEL 189	71
Kürklassenelemente	71
REGEL 190	74
Ausführung	74
REGEL 191	75
Bewertung	75
REGEL 192	75
Besondere Bestimmungen	75
REGEL 193	76
Kürklassen für Kaderkriterien	76

C. PRÜFUNGEN IM PAARLAUFEN	77
REGEL 194	77
Paarlaufklassen	77
REGEL 195	77
Kürklassenelemente	77
REGEL 196	77
Ausführung	77
REGEL 197	78
Bewertung	78
REGEL 198	78
Besondere Bestimmungen	78
REGEL 199	78
Kürklassen für Kaderkriterien	78
D. PRÜFUNGEN IM EISTANZEN	79
TANZKLASSEN	79
REGEL 200	79
REGEL 201	81
Bewertung	81
REGEL 202	81
Besondere Bestimmungen	81
ANHANG I.	I
GRÖÖE DER AUSLOSUNGSGRUPPEN	I

I. ALLGEMEINES

Soweit in dieser Wettlaufordnung Personenbezeichnungen enthalten sind (z.B. „Läufer“, „Schieds- u. Preisrichter“), ist dies geschlechtsneutral und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Sofern nicht in der vorliegenden Wettlaufordnung geregelt, gelten die ISU Regeln laut IWO. Bei wesentlichen Änderungen durch die ISU (wie z.B. Änderung der Programminhalte, Änderung bei Levels, Änderung der Punkte für Elemente) ist der Vorstand des ÖEKV berechtigt per Rundschreiben die ISU Änderungen auch für nationale Bewerbe verbindlich zu erklären. Sie bedürfen keiner Regeländerung in der ÖWO bzw. keines Beschlusses einer Generalversammlung. Das Rundschreiben muss spätestens 4 Wochen nach der Veröffentlichung der ISU Änderungen versendet werden.

Bei Fragen der Auslegung einzelner Begriffe sind die IWO sowie die ISU Communications maßgeblich.

Regel 100

Definition:

Der Österreichische Eiskunstlaufverband (kurz: „ÖEKV“) wird von seinen Mitgliedsvereinen und Landesverbänden gebildet. Alle Vereine und Landesverbände, im Folgenden kurz „Mitglieder“ genannt, haben die Satzungen des Verbandes angenommen und sind aufgrund dessen aufgenommen worden.

Regel 101

Grundbestimmung:

1. Alle von Mitgliedern des ÖEKV veranstalteten nationalen Amateurwettbewerbe und Schaulaufen dürfen nur aufgrund der Bestimmungen dieser Wettlaufordnung abgehalten werden.
2. Soweit in dieser Wettlaufordnung nicht anders bestimmt ist, gelten auch für nationale Wettbewerbe die Regeln der jeweils gültigen Internationalen Wettlaufordnung (kurz: „IWO“) der Internationalen Skating Union (kurz: „ISU“), beziehungsweise deren sinngemäße Anwendung sowie die in Rundschreiben der ISU (ISU Communications) veröffentlichten Klarstellungen (Clarifications), Erläuterungen und Änderungen dieser Regeln.
3. Für internationale Wettbewerbe und Schaulaufen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Ausgabe der IWO.
4. Die IWO und die ISU Communications sind auch auf der Website der ISU (www.isu.org) zu finden.

Regel 102

Amateurstatus - Amateureigenschaft

1. Die Amateurregeln des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes basieren auf der Amateurregel der ISU (Regel 102) und den Grundsätzen, dass:

1.1.1. eine Person nur dann berechtigt ist an Aktivitäten und Wettkämpfen teilzunehmen, für die der ÖEKV zuständig ist, wenn diese Person die in den jeweiligen Satzungen und Wettlaufordnungen enthaltenen Grundsätze und Vorschriften einhält.

1.1.2. die Amateureigenschaft dazu geschaffen wurde um einen angemessenen Schutz der ethischen Werte, rechtlichen Rahmenbedingungen und andere legitimen Interessen des ÖEKV zu schützen, der seine finanziellen Einkommen nutzt um die Verwaltung und Entwicklung seiner Sportdisziplinen und der Unterstützung seiner Mitglieder und Läufer.

1.2. Ein Amateur (zugelassene Person) im Eislautsport ist eine Person, die nur an Wettkämpfen teilnimmt, welche

1.2.1. von der ISU und/oder von einem ISU-Mitglied genehmigt sind;

1.2.2. von Offiziellen (Schiedsrichtern, Technischen Controllern, Technischen Spezialisten, Preisrichtern und anderen) durchgeführt werden, die von der ISU und/oder (für nationale Belange) von einem ISU-Mitglied anerkannt und bestätigt wurden;

1.2.3. nach den Regeln der IWO bzw. ÖWO abgehalten werden.

1.3. Die Teilnahme von Läufern und Offiziellen an nationalen Wettbewerben und in nicht-wettbewerbsmäßigen Veranstaltungen, z.B. Aufführung, Übertragungen, Schaulaufen und anderen Veranstaltungen mit einem Freizeit- oder Showcharakter sind Gegenstand der folgenden Regeln.

Ein Eisläufer darf Bezahlungen für Auftritte, Autogrammstunden und Schaulaufen erhalten und trotzdem Amateur bleiben, vorausgesetzt

1.3.1. diese Bezahlungen erfolgen in Übereinstimmung mit Bestimmungen, die vom ÖEKV festgelegt wurden;

1.3.2. der Läufer erhält die Bezahlungen oder anderen Vorteile durch den bzw. vom ÖEKV, oder wenn

1.3.3. der Läufer den ÖEKV zumindest über die erhaltenen Zahlungen und/oder anderen Vorteile vollständig informiert und

1.3.4. der Läufer allen anderen Bestimmungen dieser Regel 102 entspricht.

1.3.5 Es ist die Pflicht des ÖEKV die Grundlagen (Bestimmungen) über die Bezahlungen von Läufern für Auftritte, Autogrammstunden und Schaulaufen festzulegen. Unter Berücksichtigung früherer oder gegenwärtiger Unterstützung, die dem Läufer vom ÖEKV gegeben wurde oder wird, darf der ÖEKV einen Anteil von höchstens 10% der an den Läufer geleisteten Bezahlungen einfordern.

2. Bis zu maximal 2 (zwei) Trainer können über Vorschlag des ÖEKV-Vorstandes mit Stimmrecht Mitglied einer Technischen Kommission sein. Die Mehrheit der Technischen Kommissionsmitglieder muss jedoch aus Amateuren bestehen.

3. Amateurregel, Verpflichtung der ISU-Mitglieder

Den Amateurstatus betreffende Angelegenheiten, welche in den ISU-Regeln sonst nicht vorgesehen sind, sollen vom ÖEKV im Geiste und im Sinne der Absichten der ISU-Regeln beraten und beschlossen werden.

4. Sicherheit

Ein Mitgliedsverein, der einen Amateurläufenden zu ÖEKV-Meisterschaften oder anderen Wettbewerben meldet, muss bestätigen, dass der Athlet (Läufer) physisch in der Lage ist, sicher an dem Wettbewerb teilzunehmen. (Ausreichend ist eine Bestätigung des Vereins bei der Nennung, dass diesem eine aktuelle sportmedizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.)

5. Zusätzlich zu den beschriebenen Konsequenzen und dem Verlust der Amateureigenschaft kann der ÖEKV-Vorstand eine von ihm ausdrücklich zum Nichtamateurläufenden erklärte Person auch zur „Persona non grata“ (unerwünschten Person) erklären. Eine solche Person darf an keinen ÖEKV-Aktivitäten teilnehmen, kein Amt des ÖEKV ausüben, kein Delegierter bei einer Generalversammlung des ÖEKV sein, kein Offizieller des ÖEKV sein, zu keiner Veranstaltung, keinem Lehrgang (Seminar) oder Treffen des ÖEKV zugelassen sein und in keiner Weise irgendeine Stellung einnehmen, die in den Satzungen, in der ÖWO, in Mitteilungen über eine Veranstaltung oder in Rundschreiben als eine Dienststellung oder verantwortliche Stellung für den ÖEKV angeführt ist.

Regel 103

Wiederanerkennung als Amateur für nationale Belange

1. Eine Person, die entsprechend Regel 102 kein Amateur ist oder war, darf solange nicht als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Technischer Controller oder Preisrichter bei ÖEKV-Meisterschaften und nationalen Wettbewerben tätig sein, bis sie vom ÖEKV-Vorstand als Amateur wiedererkannt (reamateuriert) ist.

2. Eine Person, die entsprechend Regel 102 kein Amateur ist, darf nur dann als Läufer wiedererkannt (reamateuriert) werden, wenn sie die Bestimmungen der Regel 102 nicht verletzt hat.

3. Ansuchen um Wiederanerkennung als Amateur (Reamateurisierung) für nationale Belange dürfen nur von einem ÖEKV-Mitglied (Verein) gestellt werden. Sie kann nur durch den ÖEKV-Vorstand auf Antrag des betreffenden Vereines erfolgen. Jedoch nur einmal für dieselbe Person. Einsprüche gegen solche Entscheidungen sind an die Generalversammlung des ÖEKV zu richten.

4. Der ÖEKV-Vorstand kann bei Anerkennung eines Reamateurierungsansuchens eine solche Wiederanerkennung, wie er es nach den Umständen für passend findet, sofort oder nach einer Wartezeit wirksam werden lassen.

Regel 104 Pflichten der Mitglieder

1. Anschriften der Vereine

Jedes Mitglied hat Namen und Sitz alljährlich satzungsgemäß dem Sekretariat des ÖEKV, unter Angabe der Namen des Präsidenten (Obmannes) und des evtl. Sekretärs mit der vollständigen Briefanschrift, der Telefon- und evtl. Faxnummer sowie evtl. E-Mail-Adresse bekanntzugeben.

2. Terminkalender

Jedes Mitglied muss unter Angabe der Art des Laufens, des Ortes und des Termins bis zum 1. JUNI dem ÖEKV bekanntgeben, welche nationalen Eiskunstlauf-, Eistanz- und Synchronized Skating-Wettbewerbe es in der kommenden Saison abzuhalten beabsichtigt. Das Sekretariat wird diese in einem Rundschreiben bis 1. August bekanntmachen. Geplante internationale Eiskunstlauf-, Eistanz- und Synchronized Skating-Wettbewerbe sind bis zum 15. FEBRUAR dem ÖEKV bekanntzugeben. Verspätete vom ÖEKV nicht nachträglich genehmigte Bekanntgaben haben den Verlust der Zuwendungen des ÖEKV zur Folge.

3. Wettbewerbe von Nichtamateuren

Vereinen ist es nicht gestattet Eiskunstlaufwettbewerbe für Nichtamateure zu organisieren, zu unterstützen oder zu ermöglichen, es sei denn, dass sie vom ÖEKV gebilligt wurden. Internationale Wettbewerbe für Nichtamateure müssen von der ISU gebilligt werden. Diesbezügliche Ansuchen müssen über den ÖEKV eingebracht werden.

Regel 105 Vereinswechsel

1. Sollte ein Läufer eine mehrfache ungekündigte Mitgliedschaft (Mitgliedschaft bei verschiedenen Vereinen - gilt auch für Vereine anderer nationaler Verbände) besitzen, so ist er innerhalb einer Saison (1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres) nur für einen Verein startberechtigt. Grundsätzlich ist ein Läufer nur für den Verein startberechtigt, dem er länger angehört, außer im Falle der Freigabe (des Freiwerdens) gemäß Punkt 3.2. und 3.3. dieser Regel oder des Einverständnisses der/des anderen Vereine/s bei dem/denen eine weitere Mitgliedschaft besteht. Dies ist aber dem ÖEKV und dem/den betreffenden Verein/en schriftlich bekanntzugeben.

2. Wechselt ein Läufer oder Paar seine Vereinszugehörigkeit, ist dies in schriftlicher Form dem bisherigen Verein und dem ÖEKV bekanntzugeben.

Nach Ablauf von 28 Tagen (ab dem Datum des Poststempels bzw. Eingangsdatum des E-Mails) ist dieser Läufer oder dieses Paar für jeden anderen Verein startberechtigt, sofern nicht sein bisheriger Verein die Freigabe verweigert. Anlässlich eines Vereinswechsels dürfen aufgewendete Gelder für Training, Platzmieten, Trainer und andere Sportkosten, die vom bisherigen Verein getragen wurden, nicht zurückverlangt werden.

3. Ein Verein kann einem abgemeldeten Läufer die Freigabe nur mit Angabe von Gründen verweigern, in diesem Falle ist der Läufer erst nach Ablauf der Saison (ab 1. Juli) wieder für einen anderen Verein startberechtigt. Es gilt die 28-Tagesfrist ab Datum des Poststempels (siehe oben).

4. Jedem nicht freigegebenen Läufer oder Paar steht das Recht zu, für den Zeitraum der Freigabeverweigerung, weiterhin für den bisherigen Verein zu starten, um keinen sportlichen Nachteil aus dem Vereinswechsel zu haben. Jeder Läufer oder jedes Paar, das diese Regelung für sich in Anspruch nimmt, verpflichtet sich gleichzeitig die so entstehenden Kosten seinem bisherigen Verein zu ersetzen.

Regel 106

Kader

1. Für den Kader werden grundsätzlich Läufer oder Paare österreichischer Staatsbürgerschaft aufgestellt, die die auferlegten Kriterien erfüllt haben.

2. Für den Kader kann ein Läufer nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft erst dann Kriterien erbringen, wenn er/es seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung in Österreich seinen Wohnsitz hat und in dieser Zeit ausschließlich für einen österreichischen Verein gestartet ist.

Regel 107

Entsendungskriterien

1. Für Entsendungen zu Olympischen Spielen, allen ISU-Meisterschaften und den Bewerben der ISU Grand Prix (Junioren und Meisterklasse) müssen vom ÖEKV alljährlich zum ehestmöglichen Zeitpunkt Entsendungskriterien bekannt gegeben werden.

2. Für Entsendungen zu Olympischen Winterspielen müssen die Nominierungskriterien denen des ÖOC entsprechen.

II. WETTBEWERBE UND STARTGRUPPEN

Regel 108

Disziplinen und Inhalt des Einzel- und Paarlaufens, Eistanz und Synchronized Skating

1. Die Disziplinen Einzel- und Paarlaufen, d.h. Damen Einzellaufen, Herren Einzellaufen und Paarlaufen (eine Dame und ein Herr), bestehen aus:
 - a) Kurzprogramm
 - b) Kürlaufen
- 1.1. Das Kurzprogramm und das Kürlaufen muss bei allen Österreichischen Meisterschaften (Meisterklasse, nur Einzellaufen auch Junioren und Jugend), Landesmeisterschaften und bei den gemäß den Satzungen des ÖEKV festgelegten Jugendläufen gelaufen werden (Ausnahme Jugendgruppen Mini, 1, 2, 3 und 4 – nur Kürlaufen).
2. Die Disziplin Eistanzen, d.h. eine Dame und ein Herr, besteht aus:
 - a) Pflichttänze
 - b) Rhythmustanz
 - c) Kürtanz
- 2.1. Der Rhythmustanz und der Kürtanz müssen bei den Österr. Staatsmeisterschaften (Meisterklasse), den Österr. Juniorenmeisterschaften und den Landesmeisterschaften gelaufen werden.
3. Synchronereiskunstlauf besteht aus:
 - a) Kurzprogramm mit vorgeschriebenen Elementen (ausgenommen Schüler-, Jugend- und Non-ISU-Kategorien)
 - b) Kür mit vorgeschriebenen Elementen (nach freier Wahl in Anpassung an die vom Team gewählte Musik in einem bestimmten Zeitraum)
- 3.1. Das Kurzprogramm und die Kür müssen in den ISU-Kategorien bei Österr. Meisterschaften gelaufen werden. Bei Landesmeisterschaften und in den Nachwuchsgruppen muss die Kür gelaufen werden.
- 3.2. Läuferzahlen müssen in den ISU-Kategorien immer den internationalen Regeln entsprechen, im Breitensportbereich müssen die Teams aus 8-16 Läufern bestehen.

Regel 109
Alters- bzw. Leistungsklassen

Details sind in der Richtlinie für Wettbewerbe in Österreich für jede Saison aktuell geregelt.

Als Stichtag gilt der 1. Juli, der dem Wettbewerb vorangeht.

A. EINZELLAUFEN

1. Meisterklasse:

Mindestens 14 Jahre alt.

Dauer des Kurzprogramms: 2 Min. und 40 Sek. (+/- 10 Sek.)

Dauer der Kür: 4 Min. (+/- 10 Sek.)

2. Junioren

Mindestens 13 aber noch nicht 19 Jahre alt.

Dauer des Kurzprogramms: 2 Min. und 40 Sek. (+/- 10 Sek.)

Dauer der Kür: 3 Min. 30 Sek. (+/- 10 Sek.)

3. Jugend 5 – Advanced Novice:

Mindestens 10 aber noch nicht 15 Jahre alt.

Dauer des Kurzprogramms: 2 Min. 20 Sek. (+/- 10 Sek.)

Dauer der Kür: 3 Min. (+/- 10 Sek.)

Siehe letztgültige ISU-Communication „Guidelines for Novice Competitions“.

4. Jugend 4 – Intermediate Novice:

Noch nicht 15 Jahre alt.

Dauer der Kür: 3 Min. (+/- 10 Sek.)

Siehe letztgültige ISU-Communication „Guidelines for Novice Competitions“.

5. Jugend 3 – Basic Novice:

Noch nicht 13 Jahre alt.

Dauer der Kür: 2 Min. 30 Sek. (+/- 10 Sek.)

Siehe letztgültige ISU-Communication „Guidelines for Novice Competitions“.

6. **Jugend 2:**

Mindestens 8 aber noch nicht 10 Jahre alt.

Dauer der Kür: 2 Min. (+/- 10 Sek.)

7. **Jugend 1:**

Mindestens 6 aber noch nicht 8 Jahre alt.

Nur Kürlaufen.

Dauer der Kür: 2 Min. (+/- 10 Sek.)

B. PAARLAUFEN

1. **Meisterklasse:**

Mindestens 14 Jahre alt.

Dauer des Kurzprogramms: 2 Min. und 40 Sek. (+/- 10 Sek.)

Dauer der Kür: 4 Min. (+/- 10 Sek.)

2. **Junioren:**

Damen: Mindestens 13 aber noch nicht 19 Jahre alt.

Herren: Mindestens 13 aber noch nicht 21 Jahre alt.

Dauer des Kurzprogramms: 2 Min. und 40 Sek. (+/- 10 Sek.)

Dauer der Kür: 3 Min. 30 Sek. (+/- 10 Sek.)

3. **Jugend – Advanced Novice:**

Mädchen: Noch nicht 15 Jahre alt.

Knaben: Noch nicht 17 Jahre alt.

Dauer des Kurzprogramms: 2 Min. 20 Sek. (+/- 10 Sek.)

Dauer der Kür: 3 Min. (+/- 10 Sek.)

Siehe letztgültige ISU-Communication „Guidelines for Novice Competitions“

4. **Schüler – Basic Novice:**

Noch nicht 13 Jahre alt.

Dauer der Kür: 3 Min. (+/- 10 Sek.)

Siehe letztgültige ISU-Communication „Guidelines for Novice Competitions“.

C. EISTANZEN

1. **Meisterklasse:**

Mindestens 14 Jahre alt.

2. **Junioren:**

Damen: Mindestens 13 aber noch nicht 19 Jahre alt.

Herren: Mindestens 13 aber noch nicht 21 Jahre alt.

3. **Jugend – Advanced Novice:**

Mädchen: Noch nicht 15 Jahre alt.

Knaben: Noch nicht 17 Jahre alt.

Spurenbildtänze und Kürtanz: laut letztgültiger ISU Communication („Guidelines for International Novice Competitions“).

4. **Schüler _ Intermediate Novice:**

Noch nicht 15 Jahre alt.

Spurenbildtänze und Kürtanz: laut letztgültiger ISU Communication („Guidelines for International Novice Competitions“).

5. **Basic Novice:**

Noch nicht 13 Jahre alt.

Spurenbildtänze und Kürtanz: laut letztgültiger ISU Communication („Guidelines for International Novice Competitions“).

6. **Pre-Novice 2 (Eistanzen):**

Noch nicht 12 Jahre alt.

Die TK-Eistanzen legt einmal jährlich die Vorgaben für die jeweils nächste Saison fest und veröffentlicht diese auf der Webseite von Skate Austria.

7. **Pre-Novice 1 (Eistanzen):**

Noch nicht 9 Jahre alt.

Die TK-Eistanzen legt einmal jährlich die Vorgaben für die jeweils nächste Saison fest und veröffentlicht diese auf der Webseite von Skate Austria.

D. SYNCHRONIZED SKATING

Bei den Novice Teams dürfen bis zu 25% der Läufer bis zu höchstens einem (1) Jahr älter sein.

Die Elemente werden laufend angepasst und richten sich nach den geltenden ISU Communications und Regulations.

1. **Senioren** (ISU-Kategorie):

75% der Läufer müssen am 1. Juli, der dem Wettbewerb vorangeht, mindestens 15 Jahre alt sein.

2. **Junioren** (ISU-Kategorie):

75% der Läufer müssen am 1. Juli, der dem Wettbewerb vorangeht, mindestens 12 und noch nicht 19 Jahre alt sein.

3. **Jugend - Advanced Novice:**

Alle Läufer müssen am 1. Juli, der dem Wettbewerb vorangeht, mindestens 10 und noch nicht 15 Jahre alt sein.

Das Team setzt sich aus sechzehn (16) Läufern mit höchstens vier (4) wechselnden Läufern zusammen.

Dauer der Kür: 3 Min. 30 Sek.

Kürinhalt:

Die Elemente werden laufend angepasst und richten sich nach den geltenden ISU Communications und Regulations.

Kürlaufen und Bewertung des Kürlaufens nach den Bestimmungen der letztgültigen ISU-Communication (Guidelines for Novice Competitions) für SyS Advanced Novice Wettbewerbe (siehe auch Ziffer 7 dieser Regel).

Vokale Musik ist erlaubt.

4. **Schüler – Basic Novice:**

Alle Läufer dürfen am 1. Juli, der dem Wettbewerb vorangeht, noch nicht 15 Jahre alt sein.

Ein Basic Novice Team (Neulinge) setzt sich aus mindestens acht (8) Läufern mit höchstens vier (4) wechselnden Läufern zusammen.

Dauer der Kür: 3 Min.

Kürinhalt:

Die Elemente werden laufend angepasst und richten sich nach den geltenden ISU Communications und Regulations.

Kürlaufen und Bewertung des Kürlaufens nach den Bestimmungen der letztgültigen ISU Communication (Guidelines for Novice Competitions) für SyS Basic Novice A u. B Wettbewerbe (siehe auch Ziffer 7 dieser Regel). Es gelten die Ausführungsbestimmungen der ISU-Communication 1649 und aktuelle. Die Grundsätze des Kürlaufens gemäß ISU-Rule 911 sind einzuhalten. Vokale Musik ist erlaubt.

5. Neulinge – Juvenile:

Alle Läufer dürfen am 1. Juli, der dem Wettbewerb vorangeht, noch nicht 13 Jahre alt sein.

Weitere Startklasse (Breitensport)

6. Erwachsene – Adult:

75% der Läufer müssen am 1. Juli, der dem Wettbewerb vorangeht, 21 Jahre alt sein.

Dauer des Programms: 3 Min.

7 Elemente: Die Elemente werden laufend angepasst und richten sich nach den geltenden ISU Communications und Regulations.

Haltungen: 3 verschiedene Haltungen müssen im Programm enthalten sein.

Stürze: 1,0

7. Mixed Age:

Keine Altersbeschränkungen

Dauer des Programms: 3 Min. 30 Sek.

Läufer: 8-16

Faktor: 1,0

7 Elemente: Die Elemente werden laufend angepasst und richten sich nach den geltenden ISU Communications und Regulations.

Haltungen: 3 verschiedene Haltungen müssen im Programm enthalten sein.

Stürze: 1,0

Regel 110 Arten der Wettbewerbe

Die Wettbewerbe werden unterschieden in:

1. Internationale Wettbewerbe (siehe letztgültige IWO);
2. Österreichische Staatsmeisterschaften;
3. Österreichische Juniorenmeisterschaften;
4. Österreichische Schüler- und Jugendmeisterschaften;
5. Landesmeisterschaften, offen für Mitglieder von Verbandsvereinen des betreffenden Bundeslandes. Landesmeisterschaften können auch für mehrere Bundesländer gemeinsam veranstaltet werden, wobei das Ergebnis für jedes Bundesland separat ausgewertet wird;
6. Wettbewerbe von Verbandsvereinen;
 - 6.1. offen für Mitglieder von Verbandsvereinen (allgemeine und/oder satzungsgemäße Verbandsläufe);
 - 6.2. offen für Mitglieder von Verbandsvereinen und eingeladenen ausländischen Verbänden/Vereinen (z.B. Interclub Bewerbe, European Criterium);
 - 6.3. beschränkt für Teilnehmer bestimmter Vereine des ÖEKV und/oder eines Landesverbandes und/oder von Dachsportverbänden (z.B. ASKÖ, SPORTUNION, ASVÖ) und/oder ausländischen Verbänden/ Vereinen.

Regel 111 Wettbewerbe von Verbandsvereinen

1. Wettbewerben gemäß Regel 110 Ziffer 6 werden gemäß den Bestimmungen der ÖWO (insbesondere Regel 109 ff) durchgeführt. Außer bei den satzungsgemäßen Verbandsläufen steht es den Veranstaltern frei zusätzlich zu den Leistungsgruppen gemäß ÖWO auch Hobbygruppen auszuscheiden. In den Hobbygruppen steht es den Veranstaltern frei erleichterte Antrittsvoraussetzungen (z.B. keine Kürklasse) sowie erleichterte Programminhalte in der Ausschreibung festzulegen.
2. Alle sonstigen Wettbewerbe (wie z.B. Vereinsläufe, Grundstufenwettbewerbe, Schulsportveranstaltungen usw.) unterliegen nicht den Bestimmungen der ÖWO und scheinen nicht im Veranstaltungskalender des ÖEKV auf. Ausschreibungen für sonstige Wettbewerbe müssen dem ÖEKV 8 (acht) Wochen vor dem ersten Lauftag vorgelegt werden. Falls der ÖEKV nicht binnen 3 (drei) Wochen nach Einlangen der Ausschreibung die Durchführung untersagt, gilt ein sonstiger Wettbewerb als genehmigt.
4. Die satzungsgemäß vom Vorstand des ÖEKV festzulegenden Jugendläufe sind bis 1. August mittels Rundschreiben bekanntzugeben.
5. Bei gesamtösterreichisch ausgeschriebenen Jugendläufen müssen auch Meisterklassengruppen, bestehend aus Kurzprogramm und Kür, ausgeschrieben werden.
6. Einzelläufer, die bereits an Juniorenweltmeisterschaften, Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften teilgenommen haben, dürfen bei den in

Regel 110.4. bis 110.6. genannten nationalen Wettbewerben nicht mehr in der Jugendgruppe 5/ Advanced Novice starten.

7. Startet ein Paar oder Tanzpaar der Gruppe Basic Novice mehr als einmal in der Gruppe Advanced Novice, so muss dieses Paar oder Tanzpaar in dieser und gegebenenfalls auch in den kommenden Saisonen in der höheren Gruppe verbleiben. Dies gilt für alle Bewerbe gemäß Regel 110.

8. Paare und Eistanzpaare, die bereits an Juniorenweltmeisterschaften, Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften teilgenommen haben, dürfen bei den in Regel 110.4. bis 110.6. genannten nationalen Wettbewerben nicht mehr in der Schüler- und Jugendgruppe starten.

Regel 112 **Teilnahme an Wettbewerben**

1. Teilnahme an Wettbewerben

1.1. An den von Mitgliedern des ÖEKV ausgeschriebenen Wettbewerben dürfen sich nur solche Personen beteiligen, die eingeschriebene Mitglieder eines Mitgliedsvereines des ÖEKV sind. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind im Eiskunstlaufen: Werbeveranstaltungen. Für die Teilnahme an Meisterschaften siehe auch Regel 109.1.4, 138.

1.2. Prinzipiell dürfen an nationalen Wettbewerben nur Läufer mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die Mitglieder eines österreichischen Vereines sind, teilnehmen (Ausnahme siehe Ziffer 1.3. dieser Regel). Bei internationalen Wettbewerben können Mitglieder von allen ISU-Mitgliedern teilnehmen.

1.3. Ein Läufer nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft kann an österreichischen Wettbewerben - ausgenommen österreichischen Meisterschaften und Landesmeisterschaften - teilnehmen, wenn

1.3.1. er Mitglied eines österreichischen Verbandsvereines ist,

1.3.2. er die Freigabe seines nationalen Verbandes besitzt und

1.3.3. er seinen Wohnsitz in Österreich hat.

1.4. Ein Läufer nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft kann an österreichischen Meisterschaften und Landesmeisterschaften teilnehmen (siehe auch Regel 138), wenn

1.4.1. er Mitglied eines österr. Verbandsvereines ist,

1.4.2. er die Freigabe seines nationalen Verbandes besitzt,

1.4.3. er die vom ÖEKV verlangte Qualifikation aufweisen kann und

1.4.4. er seinen Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Österreich hat.

1.4.5. Bei Paaren bzw. Tanzpaaren muss mindestens ein Partner österreichischer Staatsbürger sein. Der Partner nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft muss die Bedingungen der Punkte 1.3.1. bis 1.3.2. dieser Regel erfüllen.

1.4.6. Synchronislaufen: höchstens 25% des Teams dürfen Staatsbürger eines anderen Landes sein. Damit sie in und für Österreich starten dürfen, brauchen sie eine Freigabe des Verbandes, dessen Staatsbürger sie sind.

Regel 112.1.4.4. gilt für Synchroneisläufer nicht. Ersatzläufer werden nicht in die Kalkulation des Prozentsatzes miteingerechnet.

1.5. Der ÖEKV-Vorstand hat das Recht, Mitglieder und Läufer, die sich an diese Bestimmungen nicht halten, von Wettbewerben auszuschließen.

2. Läufer ohne Lizenz dürfen an Wettbewerben nicht teilnehmen (siehe auch Regel 124.1.3. und 2.). Die Lizenz kann jederzeit von den Vereinen beim ÖEKV beantragt werden. Dem Antrag ist die Bestätigung, dass eine aktuelle sportmedizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung des Läufers vorliegt, und ein Lichtbild, sowie eine Kopie des Reisepasses oder eines anderen amtlichen Dokuments, aus dem die Schreibweise des Namens und die Staatsbürgerschaft des Läufers eindeutig ersichtlich ist, anzuschließen. Gleichzeitig sind EUR 10,- an den ÖEKV zu überweisen. Für Läufer mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft ist außerdem eine Kopie des Meldezettels (Wohnsitz) erforderlich.

2.1. Ist es dennoch zu einem Start eines Läufers ohne Lizenz gekommen – nach Kontrolle der Ergebnisse durch den ÖEKV am Saisonende – werden nachträglich die Endergebnisse in den Medaillenrängen (ohne dem Läufer ohne Lizenz) berichtigt und der Vorstand des ÖEKV verhängt dem Verein des betreffenden Läufers eine Geldstrafe von EUR 20,- pro Läufer/ pro Wettbewerb, die an den ÖEKV abzuführen sind.

2.2. Jeder Läufer muss sich alljährlich vor der Wettkampfsaison einer neuerlichen sportärztlichen Untersuchung unterziehen.

Regel 113 Erforderliche Eisfläche

1. Die Eisfläche für Kurzprogramm/ Rhythmustanz hmustanz und Kürlaufen/Kürtanz und Pflichttänze muss rechteckig sein. Sie soll nach Möglichkeit 60m in der Länge und 30m in der Breite messen, jedoch nicht kleiner sein als 56m in der Länge und 26m in der Breite. Die Schieds- und Preisrichter sitzen an der Bande und das Technische Panel, wenn möglich, in einer erhöhten Position.

2. Können diese vorgeschriebenen Abmessungen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse oder anderer Umstände nicht eingehalten werden, so entscheidet der Schiedsrichter über die Platzgröße.

Regel 114 Musikwiedergabe

1. Für alle Wettbewerbe müssen die Läufer ihre Musik in exzellenter Qualität auf Compact Disk (CD) oder einem anderen vom Veranstalter laut Ausschreibung unterstützten Datenträger beistellen.

2. Auf allen CD's oder sonstigen Datenträgern muss die tatsächliche Spieldauer (nicht die effektive Laufzeit des Läufers) angegeben sein.

3. Jedes Programm (Kurzprogramm, Kür, Rhythmustanz, Kürtanz) muss sich auf einer eigenen CD bzw. sonstigem Datenträger befinden.
4. Die Läufer müssen für jedes Programm eine Reserve-CD bzw. sonstigen Datenträger beistellen.
5. Vom Veranstalter muss Vorsorge getroffen werden, Frequenz- oder Spannungsschwankungen zu vermeiden bzw. auszugleichen.
6. Eine Abweichung von einer halben Sekunde pro Minute wird dem Operateur beim Abspielen der Musik für die Programme zugebilligt.
7. Die Lautstärke der Musik darf sowohl beim Training wie auch beim Wettbewerb in der gesamten Eishalle/Eisbahn 85 - 90 Dezibel nicht übersteigen.

Regel 115 **Zeitplan von Wettbewerben**

1. Beim Einzel- u. Paarlaufwettbewerben werden zuerst das Kurzprogramm und dann die Kür gelaufen. Kurzprogramm und Kür sollen möglichst nicht am selben Tag gelaufen werden, müssen jedoch an höchstens drei aufeinanderfolgenden Tagen gelaufen werden.
2. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, dass das Kurzprogramm/ der Rhythmustanz oder die Pflichttänze am vorangegangenen oder am gleichen Tag wie das Kürlaufen/ der Kürtanz stattfinden, vorausgesetzt es liegt eine Zeitspanne von mindestens vier (4) Stunden zwischen dem Ende des Kurzprogrammes/ Rhythmustanzes oder der Pflichttänze und dem Kürtanz/ der Kür.
3. Eiskunstlaufwettbewerbe sollen nicht vor 09.00 Uhr früh beginnen und sollten bis 23:00 beendet sein.
4. Für jeden Wettbewerb muss sofort nach Nennungsschluss ein vorläufiger Zeitplan (inkl. Zeit und Ort der Auslosungen und Preisrichterbesprechungen) erstellt und jenen Mitgliedern übermittelt werden, die Teilnehmer genannt haben. Gegebenenfalls ist der Zeitplan bei der Auslosung entsprechend zu berichtigen. Dabei soll der ursprünglich vorgesehene Wettbewerbstag für jeden Wettbewerbsteil und jede Gruppe nicht mehr geändert werden.
 - 4.1. Der Zeitplan nach Auslosung muss genaue Zeitangaben (insbesondere Beginnzeiten) für jeden Wettbewerbsteil und jede Gruppe enthalten. Allgemeine Angaben (wie z.B. „anschließend“) sind nicht erlaubt. Nach der Auslosung darf die im Zeitplan angegebene Beginnzeit für jeden Wettbewerbsteil und jede Gruppe höchstens um 20 Minuten vorverlegt werden.
 - 4.2. Die Berechtigungen und Pflichten des Schiedsrichters (insbesondere Regel 165.1.) werden durch vorstehende Ziffer 5.1. nicht berührt.

Regel 116 **Program Content Sheet**

Jeder Läufer/ jedes Paar muss ein Program Content Sheet oder ein ähnliches offizielles Formular bereitstellen, das alle geplanten Elemente für jeden Wettbewerbsteil enthält, ausgenommen sind die Pflichttänze.

Regel 117

Verhalten von Teilnehmern und Offiziellen

1. Zurufe oder Anweisungen jeglicher Art, besonders das Einsagen während des Laufens, von Offiziellen oder anderen Personen, ist nicht zulässig.
2. Bevor Teilnehmer mit dem Kurzprogramm/ Rhythmustanz, Kürlaufen/ Kürtanz oder Pflichttanz beginnen ist es ihnen nicht erlaubt sich vor dem Publikum zu verbeugen. Verbeugungen sind nach dem Ende der Ausführung erlaubt um sich für den erhalten Applaus zu bedanken.

Regel 118

Ehrenpreise

1. Preise werden für das Endergebnis jedes Wettbewerbes verliehen.
2. Das veranstaltende Mitglied kann außerdem Ehrenpreise für irgendeinen Teil jedes Wettbewerbs verleihen.
3. ÖEKV-Mitglieder dürfen für andere Wettbewerbe keine Medaillen verleihen, die den Meisterschaftsmedaillen ähnlich sind.

Regel 119

Schaulaufen während eines Wettbewerbs

Ein Läufer, der an einem Wettbewerb teilnimmt, darf erst nach Beendigung aller Teile seines Wettbewerbs und nachdem die Resultate des betreffenden Wettbewerbs bekanntgegeben wurden, eine zusätzliche Darbietung geben.

Regel 120

Neue Methoden

Neue Methoden und technische Verbesserungen können bei Wettbewerben von Verbandsvereinen versuchsweise angewendet werden, wenn folgende Bestimmungen eingehalten werden:

1. Der zuständigen Technischen Kommission ist die entsprechende Ausschreibung, eventuell mit Erläuterungen, und ein entsprechendes Ansuchen vorzulegen und deren Genehmigung einzuholen.
2. Die Technische Kommission kann eine Vertrauensperson zur Beobachtung und Überwachung des Laufens bzw. zur Berichterstattung entsenden.
3. Der Veranstalter und der zuständige Schiedsrichter haben einen entsprechenden Bericht an die zuständige Technische Kommission zu senden.

Regel 121

Kommentar über Wettbewerbe

Ein Offizieller, der an einem Wettbewerb im Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating in irgendeiner Eigenschaft teilnimmt, darf über diesen Wettbewerb dem Publikum gegenüber keine abfälligen Bemerkungen machen.

Regel 122

Ausschreibungen

1. Die Ausschreibungen müssen seitens der veranstaltenden Mitglieder für die ÖEKV-Meisterschaften acht (8) Wochen vor dem Beginn, für alle anderen Wettbewerbe von Verbandsvereinen vier (4) Wochen vor dem ersten Lauftag verlautbart werden.
2. Spätestens drei (3) Wochen vor der Verlautbarung sind die Ausschreibungen für Österr. Staatsmeisterschaften, Österr. Junioren-, Jugend- und Schülermeisterschaften und allen anderen Wettbewerbe von Verbandsvereinen im Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating dem ÖEKV zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Ausschreibungen für ÖEKV-Meisterschaften in Synchronized Skating sind separat von Ausschreibungen in Eiskunstlaufen und Eistanzen vorzulegen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Ausschreibungen gleichzeitig mit der Veröffentlichung dem ÖEKV vorzulegen, sowie den anderen Verbandsvereinen zuzusenden. Im Falle der Beschränkung nach Regel 110.6.3. nur den entsprechenden Vereinen.
5. Mitglieder, die einen internationalen Wettbewerb laut IWO Regel 107 ausschreiben, sind verpflichtet, die Ausschreibung gemäß IWO Regel 110 in englischer Sprache spätestens drei (3) Wochen vor der Bekanntmachung dem ÖEKV zur Genehmigung vorzulegen. Die genehmigten Ausschreibungen für internationale Wettbewerbe sind bei Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating zwei (2) Monate vor dem 1. Wettbewerbstag auszusenden.
6. Die Mitglieder müssen bis 1. MAI jeden Jahres alle in der kommenden Saison geplanten nationalen Wettbewerbe (Regel 110.5. bis 110.6.3.) dem ÖEKV bekanntgeben, um die Erstellung eines Terminkalenders zu ermöglichen (siehe Regel 104.2.).

Regel 123

Verbot direkter Verhandlungen zwischen Mitgliedern und Läufern

Es ist dem veranstaltenden Mitglied verboten, mit Läufern anderer Verbände oder Vereine über die Teilnahme an Wettbewerben oder Schaulaufen direkt zu verhandeln.

Regel 124

Inhalt der Ausschreibungen

1. Jede Ausschreibung eines Wettbewerbs hat folgende allgemeine Punkte zu enthalten:
 - 1.1. Angabe des Ortes, wo der Wettbewerb stattfinden soll,
 - 1.2. Angabe über die Art der Eisanlage (Natur- oder Kunsteis, Freiluftbahn oder Halle - geheizt oder ungeheizt),
 - 1.3. Datum und Beginnzeiten der Wettbewerbe und der Auslosungen,
 - 1.4. Datum des Meldeschlusses,
 - 1.5. Bezeichnung der Preise.
2. In Ergänzung der allgemeinen Punkte müssen für Wettbewerbe im Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating folgende zusätzliche Angaben enthalten sein:
 - 2.1. Größe (Länge und Breite) der Eisfläche,
 - 2.2. die technischen Details des Pflichttanzes, Kurzprogrammes, Rhythmustanzes, Kürlaufens, Kürtanzens inklusive der Dauer und besonderen Bedingungen,
 - 2.3. Mittel der Musikwiedergabe (Compact-Disk (CD)),
 - 2.4. die Zusammensetzung eines jeden Wettbewerbs,
 - 2.5. die Altersbedingungen (siehe Regel 109)
 - 2.6. der Wertungsmodus (ISU-Wertungssystem) System mit offener oder geheimer Wertung sowie die Faktoren für die Programm Komponenten,
 - 2.7. Ort, Datum und Beginnzeiten der Preisrichterbesprechung(en) und Round Table Discussion (erforderlich bei ÖEKV-Meisterschaften)
 - 2.8. Bekanntgabe des offiziellen Trainingsplanes (wenn vorgesehen).
 - 2.9. Passus für Veröffentlichungen: Nennungs-/Ergebnislisten und ggf. Fotos von Teilnehmern werden im Internet auf der Homepage des ÖEKV, Landesverbands oder Vereines veröffentlicht. Der nennende Verein und die Läufer nehmen dies durch die Ausschreibung zur Kenntnis. Mit der Nennung zum Wettbewerb stimmen der Läufer bzw. seine gesetzlichen Vertreter der Veröffentlichung zu.
3. Das ausschreibende Mitglied ist berechtigt, in die Ausschreibung ergänzende Bestimmungen aufzunehmen, solange diese nicht gegen die Wettlaufordnung verstoßen (gilt nicht für ÖEKV-Meisterschaften).
4. Von obigen Bestimmungen abweichende Ausschreibungen können bei Wettbewerben versuchsweise angewendet werden, wenn folgende Bedingungen beachtet werden:
 - 4.1. Bei der zuständigen Technischen Kommission ist die entsprechende Ausschreibung und ein entsprechendes Ansuchen einzureichen und die Genehmigung einzuholen.
 - 4.2. Nach Durchführung des Wettbewerbs ist ein kurzer Bericht an die zuständige Technische Kommission einzusenden, die dem Vorstand zu berichten hat.

Regel 125

Verspätete Ausschreibungen

Wenn die Ausschreibung verspätet erfolgt (siehe Regel 119.1.) oder Bedingungen enthält, welche gegen die Regeln der ÖWO oder gegen die Satzungen des ÖEKV verstoßen, ist der Vorstand des ÖEKV berechtigt, das ausschreibende Mitglied aufzufordern, die Ausschreibung umgehend zu berichtigen. Folgt das ausschreibende Mitglied dieser Aufforderung nicht, hat der Vorstand des ÖEKV das Recht den Läufern der Mitglieder zu verbieten, an diesen Wettbewerben teilzunehmen.

Regel 126

Verlegung des Wettbewerbstermins - Aufhebung einer Ausschreibung

1. Eine Verlegung des Wettbewerbstermins auf einen späteren Zeitpunkt bedingt eine Verlängerung des Meldeschlusses um denselben Zeitraum.
2. Die Verlegung ist zu verlautbaren und den bereits angemeldeten Vereinen rechtzeitig anzuzeigen, um ein Zurückziehen oder eine Änderung der Meldungen vor dem neuen Meldeschluss zu ermöglichen. Der Vorstand ist von der Verlegung unmittelbar zu benachrichtigen.
3. Vorverlegungen von Wettbewerben sollen tunlichst vermieden werden und können nur dann erfolgen, wenn zwischen Ausschreibung und vorverlegtem Termin mindestens vier (4) Wochen liegen.
4. Eventuell bereits eingezahlte Nennungen sind bei rechtzeitiger Zurückziehung der Nennung aus o.a. Gründen zurückzuzahlen (mindestens eine (1) Woche vor Wettkampfbeginn).
5. Hebt ein Mitglied seine Ausschreibung auf, so ist es verpflichtet, innerhalb von acht (8) Tagen dem ÖEKV die Gründe mitzuteilen.
6. Die Mitteilung einer Verlegung oder einer Aufhebung muss sofort denjenigen Mitgliedern des ÖEKV zugehen, welche die Ausschreibung erhielten (Regel 119.4.). Gleichzeitig sind bereits bezahlte Nennungen den betreffenden Mitgliedern zurückzuzahlen bzw. zu überweisen.

Regel 127

Meldungen (Nennungen)

1. Die Meldungen müssen enthalten:
 - 1.1. Name und Anschrift des meldenden Vereines;
 - 1.2. Bezeichnung des Laufens;
 - 1.3. Namen, Vornamen, Geburtsdaten u. für die laufende Saison gültige Lizenznummer der Teilnehmer;
 - 1.4. Bestätigung der Amateureigenschaft der genannten Teilnehmer,

- 1.5. Bestätigung der österr. Staatsbürgerschaft der genannten Teilnehmer oder Bestätigung der Teilnahmeberechtigung von Läufern nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft gemäß den Bestimmungen der Regel 112.1.3. (bei Wettbewerben) bzw. der Regel 112.1.4. (bei Meisterschaften).
- 1.6. Bestätigung des Vorliegens einer gültigen sportmedizinischen Unbedenklichkeitsbescheinigung für jeden der genannten Teilnehmer.
- 1.7. Bei Wettkämpfen, die mit dem ISU Judging System gewertet werden, müssen den Nennungen die Formulare „Geplante Programminhalte“ (Planned Program Content) beigegeben oder im Verbandsportal eingegeben werden.
2. Die Meldungen müssen durch den betreffenden Verein erfolgen und sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail an die in der Ausschreibung angegebene Kontaktadresse zu richten.
3. Die Meldungen müssen spätestens zu dem in der Ausschreibung genannten Tag eingelangt sein.
4. Nachmeldungen können vom Veranstalter abgelehnt werden.
5. Die Läufer müssen sich vor der Auslosung beim Veranstalter mit ihrer gültigen Läuferlizenz ausweisen.
6. Um die Durchführung von Wettbewerben nicht unnötig zu belasten, sollen Meldungen nur für solche Läufer und Funktionäre abgegeben werden, die auch mit ziemlicher Sicherheit an den Start gehen bzw. antizipieren werden. Dennoch erforderliche Zurückziehungen von Meldungen sollen dem Veranstalter sofort bekanntgegeben werden.
7. Meldungen zu Österreichischen Meisterschaften sind an das veranstaltende Mitglied und gleichzeitig an den ÖEKV zu richten.
8. Meldungen, die den Ziffern 1.1. bis 1.10. dieser Regel nicht entsprechen, sind vom Veranstalter nicht anzunehmen. Dies gilt besonders
- bei Nichtvorlage der Läuferlizenz (Angabe der Lizenznummer gemäß Ziffer 1.3);
 - beim Fehlen der Bestätigung des Vorliegens einer gültigen sportärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Ziffer 1.8.;
 - beim Fehlen des Formulars „Geplante Programminhalte“ gem. Ziffer 1.9.
- 9.1. Meldungen (von Läufern und Preisrichtern) zu internationalen Wettkämpfen (IWO-Regel 107.4.-13.), ISU-Meisterschaften (IWO-Regel 107.1.), Olympischen Winterspielen (IWO-Regel 107.2.) und den Olympischen Winterjugendspielen (IWO Regel 107.3.) werden nur vom ÖEKV abgegeben.
- 9.2. Meldungen zu „Interclub Competitions“ („Anderen internationalen Wettbewerben“) laut IWO-Regel 107.14. erfolgen durch die Vereine mit Kopie an den ÖEKV. Ebenso müssen allfällige Änderungen der Meldung an den ÖEKV übermittelt werden.

Regel 128

Zurückziehen von Meldungen

Zurückziehen von Meldungen vor dem Meldeschluss ist gestattet. Eventuell eingezahlte Nenngelder sind in diesem Fall zurückzuerstatten.

Regel 129

Nenngelder

1. Bei nationalen Wettbewerben im Eiskunstlaufen sind Nenngelder in der Höhe von max. 45,- EUR pro Läufer, max. 60,- EUR (Paar) und max. 250,- EUR pro SyS-Team bei Wettbewerben zu verlangen. Der Betrag ist bei Abgabe der Nennung zu überweisen.
2. Die Nennung wird erst mit Einzahlung des Nenngeldes gültig. Wird das Nenngeld nicht bei der Nennung überwiesen und auch nicht nachträglich bis spätestens bei Beginn der öffentlichen Auslosung bezahlt oder die allenfalls erfolgte Überweisung nicht durch Vorlage eines entsprechenden Zahlungsnachweises belegt, hat der Veranstalter das Recht den oder die betreffenden Läufer von der Teilnahme auszuschließen. Bei Wettbewerben mit elektronischer Auslosung hat die nachträgliche Bezahlung oder die Vorlage des Zahlungsnachweises spätestens zehn (10) Minuten vor Beginn des Einlaufens der ersten Startgruppe zu erfolgen. Bei Nichtantreten eines Läufers, der vor Meldeschluss nicht abgemeldet wird, verfällt das Nenngeld.

Regel 130

Haftung - Erste Hilfe

1. Für eventuelle Schäden der Teilnehmer und Funktionäre bei Wettbewerben übernehmen der ÖEKV und die Veranstalter keinerlei Haftung.
2. Die Veranstalter haben für alle Teilnehmer während der Wettkämpfe einen Sanitätsdienst vorzusehen.

Regel 131

Preise und Ehrenzeichen

1. Die Preise dürfen nur in Ehrenzeichen oder Ehrenpreisen oder in beiden bestehen.
2. Für andere Wettkämpfe dürfen keine den Meisterschaftsehrenzeichen ähnlichen Ehrenzeichen gegeben werden.
3. Die Abgabe von Gutscheinen für Waren oder andere Leistungen dürfen einen vom Vorstand des ÖEKV festzusetzenden Betrag nicht überschreiten.

Regel 132 Proteste

Es gelten die Bestimmungen der internationalen Wettlaufordnung.

Regel 133 Berufungen

1. Nur gegen Entscheide über die Amateureigenschaft bzw. Zulassung eines Läufers zum Wettbewerb, gegen die Festsetzung der Ergebnisse, die unkorrekte (mathematische) Kalkulation der Resultate und die Zusammensetzung des Panels der Offiziellen (ISU-Wertungssystem) kann beim Vorstand des ÖEKV Berufung eingelegt werden, jedoch nur, falls mit dem Entscheid gegen die Satzungen oder die Wettlaufordnung verstoßen wurde.
2. Jede Berufung gegen einen schiedsrichterlichen Entscheid muss innerhalb von 14 Tagen nach seiner Bekanntgabe beim Vorstand des ÖEKV eingereicht werden.
3. Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Berufungen können nur diejenigen einlegen, die zu Protesten berechtigt sind (siehe Regel 132.2.).
5. Annullierung von Wettbewerben:
Der Vorstand des ÖEKV ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Wettlaufordnung einen Wettbewerb zu annullieren.

Regel 134 Verhalten von Läufern, Offiziellen und Funktionären

1. Verhalten von Läufern und Teammitgliedern gegenüber den Offiziellen des Wettkampfes
Die Läufer und Teamoffiziellen haben den Weisungen der Offiziellen der Wettkampfleitung oder der Leitung bei Prüfungsläufen unbedingt Folge zu leisten.
2. Ungebührliche öffentliche Kommentare
Läufer und Teamoffizielle, welche entweder selbst oder durch Dritte die Offiziellen, deren Entscheide oder die Wertungen der Preisrichter und die Entscheidungen des Technischen Panels öffentlich in ungebührlicher Weise angreifen, können vom Vorstand des ÖEKV für eine bestimmte Zeit von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen werden.
3. Verhalten von Offiziellen, Läufern und anderen Personen
Ein Offizieller, der ein ungebührliches oder unkorrektes Benehmen seitens der Offiziellen (Schiedsrichter, Technischer Controller, Technischer Spezialist, Preisrichter und mit diesen zusammenhängenden Personen (Data Operator, Replay Operator, Zeitnehmer und andere)) im Zusammenhang mit dem

Wettbewerb wahrnimmt oder von unkorrekten Vorschlägen zur Beeinflussung der Preisrichter erfährt, muss dies sofort dem Schiedsrichter des Wettbewerbs und einem allenfalls anwesenden Vorstandsmitglied des ÖEKV mitteilen.

4. Ausschluss von Läufern, Offiziellen und Funktionären

Der Vorstand des ÖEKV kann jede Person (sei es einen Läufer, Offiziellen, Funktionär oder anderen Angehörigen eines ÖEKV-Mitgliedes) für eine bestimmte Zeit oder für immer von ÖEKV-Meisterschaften, Meisterklassenläufen, Juniorenläufen, Schüler- und Jugendläufen und Schauläufen ausschließen, wenn sie sich nachweisbar gegen den Geist der Wettlaufordnung vergangen oder sonst ungebührlich verhalten hat.

4.1. Vor dem Ausschluss muss jedoch die betreffende Person über die Art des angeblichen Vergehens, des Sachverhaltes und der Beweismittel verständigt werden, um ihr Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Wenn der Läufer, Offizielle oder Funktionär innerhalb von einem (1) Monat diese Möglichkeit nicht wahrnimmt, so ist sein Recht dazu verwirkt. Dem Mitgliedsverein, dem dieser Läufer, Offizieller usw. angehört, sind die betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

5. Verbot von Kommentaren

Ein Läufer, der an einem internationalen oder nationalen Wettkampf für Eiskunstlaufen, Eistanzen oder Synchronized Skating (aktiv) teilnimmt, darf darüber keinen Kommentar veröffentlichen.

Regel 135 Auslosungen

1. Öffentliche Auslosung

1.1. Die Auslosung der Startreihenfolge aller Wettbewerbe erfolgt öffentlich durch den Schiedsrichter im Anschluss an die Eröffnungszeremonie. Der Schiedsrichter sollte den Organisator bitten, die korrekte Schreibweise der Namen der Läufer und Preisrichter zu überprüfen.

1.2. Das Ziehen der Startnummern darf nur durch Läufer, offizielle Vertreter ihrer Vereine oder durch Mitglieder der Wettkampfleitung erfolgen. Zu diesem Zweck muss der Schiedsrichter eine Anzahl nummerierter Marken verwenden, die in einem undurchsichtigen Beutel liegen.

1.3. Die offizielle Bekanntgabe der Meldungen und der Zusammensetzung der Preisgerichte erfolgt durch den Schiedsrichter eines jeden Wettbewerbs anlässlich der erstmaligen Auslosung der Startreihenfolge für diesen Wettbewerb.

1.4. Nach dem Nennungsschluss können von den Veranstaltern oder Funktionären inoffizielle Vorankündigungen der Nennungen und der Preisrichter gemacht werden.

2. EDV-unterstützte Auslosung

2.1. Bei Bewerbungen gemäß Regel 110.2.-6. kann alternativ zu der in Ziffer 1 dieser Regel vorgesehen Auslosung auch eine EDV-unterstützte Auslosung stattfinden. Dafür ist das beim ISU Wertungssystem vorhandene Programm anzuwenden.

2.2. Eine EDV-unterstützte Auslosung erfolgt durch den Veranstalter nach dem Nennschluss zwei (2) Tage vor Wettbewerbsbeginn.

2.3. Die offizielle Bekanntgabe der Startnummern und des Zeitplans erfolgt durch den Veranstalter zwei (2) Tage vor dem ersten Bewerbstag an jene Mitglieder, die Teilnehmer genannt haben sowie an den ÖEKV. Der Zeitplan hat unmittelbar nach Nennschluss an jene Mitglieder, die Teilnehmer genannt haben und dem ÖEKV bekanntgegeben werden.

2.4. Eine EDV-unterstützte Auslosung kommt nur für den ersten Wettbewerbsteil in Frage (Kurzprogramm, bzw. Kür, wenn kein Kurzprogramm gelaufen wird, sowie erster Teil eines Tanzbewerbes). Für den zweiten Wettbewerbsteil erfolgt die Auslosung gemäß Regel 136 oder im reverse order des Kurzprogrammergebnisses.

2.5. Sollte aus welchen Gründen auch immer eine erneute elektronische Auslosung notwendig sein, nachdem die erste Auslosung bereits veröffentlicht wurde, so ist die neuerliche Auslosung nur nach Einholung der Erlaubnis des Schiedsrichters erlaubt.

Regel 136 Auslosung der Startreihenfolge

1. Die Startreihenfolge der Läufer beim Kurzprogramm/ Rhythmustanz oder Pflichttänze wird wie folgt ermittelt:

1.1. Das Ziehen der Startnummern erfolgt nach der Nennungsliste (alphabetisch geordnet nach Vereinen und danach nach den Namen der Läufer), wobei eine vorherige Auslosung bestimmt, mit welchem Verein begonnen wird.

1.2. Die Läufer werden daraufhin in die kleinstmögliche Anzahl gleicher Gruppen aufgeteilt (siehe Anhang III). Ist die Anzahl der Läufer nicht gleichmäßig aufzuteilen, so muss die zuletzt laufende Gruppe (und falls erforderlich, auch die vorangehenden Gruppen) einen Läufer mehr als die anderen Gruppen enthalten.

1.3. Für die EDV-unterstützte Auslosung ist Regel 135 anzuwenden.

1.4. Ausschließlich für Pflichttänze, wenn zwei (2) Pflichttänze gelaufen werden gilt:

- Die Paare werden in zwei (2) Gruppen unterteilt. Wenn die Anzahl der Paare nicht gleichermaßen durch zwei (2) aufteilbar ist, soll die zweite Gruppe ein Paar mehr enthalten als die erste Gruppe;
- Der zweite Pflichttanz wird vom ersten Paar in der zweiten Gruppe begonnen, gefolgt vom Rest der Paare in der Reihenfolge in der sie gelost wurden. Die Paare von Gruppe eins folgen der Gruppe zwei, begonnen wird mit Paar Nummer eins der ersten Gruppe;

- eine Ausnahme von dieser Regel ist zulässig wenn es nur zwei (2) Paare gibt. In diesem Fall, beginnt das erste Paar jeden Pflichttanz. Diesem Ablauf muss von beiden Paaren zugestimmt werden.

2. Startreihenfolge für das Kürlaufen/ Kürtanz:

2.1. Die Startreihenfolge ist abhängig vom Ergebnis des Kurzprogrammes/ Rhythmustanzes oder der Pflichttänze;

2.2. Nach Feststellung der Ergebnisse muss der Schiedsrichter sobald wie möglich in Anwesenheit von mindestens einem Teilnehmer die Läufer (in der Reihenfolge des Resultats des vorangegangenen Wettbewerbsteiles) in die kleinstmögliche Anzahl gleicher Gruppen aufteilen (siehe Anhang II und III).

2.3. Ist die Anzahl der Läufer nicht gleichmäßig aufzuteilen, so muss die zuletzt laufende Gruppe (und falls erforderlich, auch die vorangehenden Gruppen) einen Läufer mehr als die anderen Gruppen enthalten. Zuerst läuft die am schlechtesten platzierte Gruppe, dann die zweitschlechteste und so weiter.

2.4. Wenn zwei oder mehrere Teilnehmer nach dem Kurzprogramm im Einzel- u. Paarlaufen die gleichen Plätze erzielt haben, sind sie in derselben Gruppe auszulosen. Werden Teilnehmer mit gleichen Plätzen in derselben Gruppe gelost, so muss die unmittelbar davor laufende Gruppe um die Anzahl jener Teilnehmer, die zur nächsten Gruppe hinzugefügt werden, kleiner sein.

2.5. Die Startreihenfolge jeder Gruppe wird beim Kürlaufen durch das Los bestimmt, und zwar aufgrund des Platzes, den jeder Teilnehmer im vorangegangenen Wettbewerbsteil erreicht hat, d.h. der Bestplatzierte lost als Erster usw. Die Reihenfolge des Auslosens der Läufer auf einem geteilten Platz wird durch eine eigene Auslosung vor der Hauptauslosung bestimmt.

3. Haben ein oder mehrere Teilnehmer, die die Punkte erhalten haben die sie zur Teilnahme am nächsten Wettbewerbsteil qualifizieren würden, entschieden sich vor dem Beginn des nächsten Wettbewerbsteil abzumelden, werden die freien Startplätze nicht durch andere Teilnehmer aufgefüllt und die Anzahl der maximal für diesen Wettbewerbsteil qualifizierten Teilnehmer wird um die Anzahl der abgemeldeten Teilnehmer reduziert.

Wird/ Werden die Abmeldung(en) nach der Auslosung der Startreihenfolge für den nächsten Wettbewerbsteil bekanntgegeben, verändern sich die Startreihenfolge und die Einlaufgruppen nicht und der Platz des abgemeldeten Teilnehmers bleibt frei.

4. Werden ein oder mehrere Teilnehmer, die die Punkte erhalten haben die sie zur Teilnahme am nächsten Wettbewerbsteil qualifizieren würden vor dem Beginn des nächsten Wettbewerbsteil disqualifiziert, werden die freien Startplätze durch die nächstplatzierten Teilnehmer aufgefüllt, die im betroffenen Wettbewerbsteil ursprünglich nicht den nächsten Wettbewerbsteil erreicht hätten.

Diese Teilnehmer erhalten die ersten Startnummern in der ersten Einlaufgruppe und die Einlaufgruppe wird durch die betroffenen Teilnehmer ergänzt. Falls erforderlich:

- 4.1. Die Startreihenfolge der hinzugefügten Teilnehmer in der ersten Untergruppe wird durch eine eigene ergänzende Auslosung entschieden;
- 4.2. Regel 137.3. kommt zur Anwendung.

Regel 137 Einlaufzeiten

1. Den Teilnehmern müssen bestimmte Einlaufzeiten zugestanden werden.
2. Die Dauer und die maximale Anzahl der Teilnehmer in jeder Einlaufgruppe beträgt:
 - 2.1. Einzellaufen – Kürlaufen (Gruppe Jugend 1, Jugend 2):
4 Minuten - max. 8 Läufer
 - 2.2. Einzellaufen – Kurzprogramm, Kürlaufen (Gruppe Jugend 3, Jugend 4, Jugend 5):
6 Minuten - max. 8 Läufer
 - 2.3. Einzellaufen – Kurzprogramm, Kürlaufen (Junioren, Meisterklasse):
6 Minuten - max. 6 Läufer
 - 2.4. Paarlaufen – Kurzprogramm, Kürlaufen:
6 Minuten - max. 4 Paare
 - 2.5. Eistanzen – Rhythmstanz, Kürtanz:
5 Minuten - max. 5 Paare
3. Im Falle, dass zwei oder mehr Teilnehmer mit gleichen Plätzen (gem. Regel 137.4) in die gleiche Gruppe gelost wurden, kann die maximale Anzahl der zum gleichzeitigen Aufwärmen erlaubten Anzahl um einen Läufer erhöht werden. Wird jedoch die maximal erlaubte Anzahl um zwei oder mehr Läufer (oder ein oder mehr Paar/e) überschritten, dann wird die in Rede stehende Gruppe in zwei Untergruppen mit getrenntem Einlaufen geteilt, sofort gefolgt von dem Wettbewerbslaufen.
4. Das Einlaufen erfolgt jeweils unmittelbar vor dem Wettbewerbslaufen der Läufer dieser Einlaufgruppe. Im Falle einer Unterbrechung des Wettbewerbs durch unvorhersehbare Umstände von mehr als 10 Minuten ist den betroffenen Läufern ein zweites Einlaufen von 6 Minuten Dauer erlaubt.
5. Bei Wettbewerben von Verbandsvereinen ist der Schiedsrichter berechtigt, die Anzahl der Läufer je Gruppe und ebenso die Dauer des Einlaufens festzulegen. Jede Gruppe soll sich knapp vor der Vorführung ihrer Programme einlaufen.

III. MEISTERSCHAFTEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regel 138

Bewerbung um Durchführung und Vergabe von Meisterschaften

1. Die Bewerbungen um die Übertragung der Österreichischen Meisterschaften (Meisterklasse, Junioren, Jugend, Schüler) sind mit dem Vorschlag des Termins und des Ortes (und Ausweichtermins) zwei Jahre im Voraus bis spätestens 30. April an den Verbandsvorstand zu richten. Das heißt für die Austragung der Meisterschaft im Dezember 2018 (=ÖM 2019) hat die Bewerbung bis 30. April 2017 zu erfolgen.
2. Der Vorstand fällt bis spätestens 30. Juni eine Entscheidung und gibt den Termin sowie Ort, an dem die Meisterschaften durchgeführt werden, bekannt.
3. Mit der Bewerbung hat der sich bewerbende Verein einen Budgetplan und vorläufigen Zeitplan vorzulegen. Die Meisterschaften sollten an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden.
4. Die Österreichischen Meisterschaften (Meisterklasse, Junioren, Jugend, Schüler) sollen für alle Disziplinen des ÖEKV (Eiskunstlaufen [einschließlich Paarlaufen], Eistanzen und Synchronized Skating) zum selben Termin nach dem ISU Wertungssystem veranstaltet werden. Sie sollen nach Möglichkeit drei, spätestens jedoch zwei Wochen vor den Europameisterschaften stattfinden.

Regel 139

Ausschreibung

Die Ausschreibung der Meisterschaften obliegt den veranstaltenden Vereinen, wobei die für Meisterschaften festgesetzten Bestimmungen eingehalten werden müssen (siehe Regeln 122 und 124).

Regel 140

Nominierung der Funktionäre

Die Schieds- und Preisrichter sowie das Technische Panel für die ÖEKV-Meisterschaften werden vom Verbandsvorstand bestimmt.

Regel 141

Teilnahme an Meisterschaften

- 1.1. An Österr. Meisterschaften, Juniorenmeisterschaften, Jugend- und Schülermeisterschaften dürfen Mitglieder österr. Verbandsvereine teilnehmen, die österr. Staatsbürger sind und die vom ÖEKV verlangte Qualifikation aufweisen können. Läufer nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft müssen

außerdem seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz in Österreich haben, die Freigabe ihres nationalen Verbandes besitzen, und dürfen nicht als Mitglied eines Vereines eines anderen nationalen Verbandes in derselben Saison (1.7.- 30.6. des folgenden Jahres) für diesen Verein (Verband) national oder international starten.

1.2. Bei Paaren und Eistanzpaaren muss zumindest ein Partner österreichischer Staatsbürger sein. Ein Partner nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft muss die Freigabe seines nationalen Verbandes besitzen, darf nicht als Mitglied eines Vereines eines anderen nationalen Verbandes in derselben Saison (1.7. - 30.6. des folgenden Jahres) für diesen Verein (Verband) national oder international starten.

2. Die Titel „Österreichische/r Staatsmeister/in“ (Meisterklasse) bzw. „Österreichische/r Meister/in“ (Junioren, Jugend und Schüler) werden auch an Läufer/innen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vergeben.

3. Läufer dürfen erst dann an einer Österr. Staatsmeisterschaft (Meisterklasse) teilnehmen, wenn sie vor dem 1. Juli, der den Österreichischen Staatsmeisterschaften vorangeht, mindestens das 14. Lebensjahr erreicht haben.

4. Starten beim Kurzprogramm (Einzel- und Paarlaufen) der Österreichischen Staatsmeisterschaften (Meisterklasse) mehr als 24 (zwanzigvier) Läufer oder Paare, dürfen am Kürlaufen nur jene 24 (zwanzigvier) Läufer oder Paare teilnehmen, die im Kurzprogramm auf einen der ersten 24 (zwanzigvier) Plätze gelangt sind.

5. Diese Regel ist sinngemäß auch bei Landesmeisterschaften anzuwenden.

Regel 142 Meldungen

1. Die Meldungen haben durch die teilnehmenden Vereine an den Veranstalter und gleichzeitig an den ÖEKV zu erfolgen.

2. Der Nennungsschluss für Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating ist achtundzwanzig (28) Tage vor dem Beginn der Meisterschaften.

3. Nachnennungen werden grundsätzlich nicht angenommen, über Ausnahmen hat der Vorstand zu entscheiden.

4. Nennungen zu Österreichischen Staatsmeisterschaften im Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating, inklusive der „Geplanten Programminhalte“ jedes Wettbewerbsteiles (Kurzprogramm, Kür, Rhythmustanz und Kürtanz) aller genannten Teilnehmer müssen sowohl an den Veranstalter als auch an das Sekretariat des ÖEKV gesandt werden. Bei Nichtabgabe der „Geplanten Programminhalte“ vor Wettbewerbsbeginn ist ein Start nicht möglich. Die Nennung und Abgabe der „Geplanten Programminhalte“ kann auch über das Verbandsportal erfolgen.

Regel 143

Ergebnisse

Die Ergebnisse der ÖEKV-Meisterschaften müssen auf der Webseite des ÖEKV veröffentlicht werden. Dem ÖEKV ist das Protokoll einmal in Papierform und einmal auf einem elektronischen Datenträger zu übergeben bzw. zu übermitteln. Dem ÖEKV müssen die elektronischen Protokoll Daten auch bei Veröffentlichung der Ergebnisse durch den Veranstalter im Internet übermittelt werden.

Regel 144

Zeitplan der Wettbewerbe

1. Wettbewerbe sollten nicht vor 09.00 Uhr beginnen.
2. Wettbewerbe, die am Abend stattfinden, sollten so eingeplant werden, dass sie um 23.00 Uhr beendet sind.
3. Jeder einzelne Wettbewerb muss innerhalb von maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen beendet sein.

Regel 145

Terminschutz

Die Österreichischen Staatsmeisterschaften genießen Terminschutz. Eventuell zum selben Zeitpunkt geplante Wettbewerbe bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den ÖEKV.

Regel 146

Ernennung der Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter werden vom Präsidenten des ÖEKV oder von einem von ihm bestimmten ÖEKV-Funktionär ernannt. Der Schiedsrichter muss ein Meisterschaftsschiedsrichter sein.
2. Die Ernennung muss vor den Meisterschaften erfolgen.

Regel 147

Preisgerichte und Technische Panels

1. Für Österreichische Staatsmeisterschaften muss das Schieds- und Preisgericht und das Technische Panel aus Personen bestehen, die in der gültigen Liste der Schieds- und Preisrichter und Technischen Controller, Spezialisten, Data/Replay Operator für Meisterschaften eingetragen sind.
2. Für Österreichische Juniorenmeisterschaften soll das Preisgericht aus Preisrichtern, die in der Liste der Meisterschaftspreisrichter eingetragen sind, bestehen. Nur in Ausnahmefällen - wenn nicht genügend Meisterschaftspreisrichter zur Verfügung stehen - können auch erfahrene Verbands-

preisrichter verwendet werden, jedoch mit der Einschränkung, dass die Majorität aus Meisterschaftspreisrichtern bestehen muss. Das Technische Panel muss aus Personen bestehen, die in der gültigen Liste der Technischen Controller, Spezialisten, Data/Replay Operator für Meisterschaften eingetragen sind. Nur in Ausnahmefällen - wenn nicht genügend in den Meisterschaftslisten eingetragene Personen zur Verfügung stehen – können auch erfahrene Personen von der Liste für Verbandsläufen verwendet werden.

3. Um als Preisrichter für Österreichische Staatsmeisterschaften genannt zu werden, muss der betreffende Preisrichter in der vorangegangenen Saison bei mindestens einem satzungsgemäßen Jugendlaufen gewertet haben.

4. Das Sekretariat des ÖEKV hat die Verfügbarkeiten der Preisrichter abzufragen. Der Vorstand des ÖEKV bestimmt für die Österreichischen Meisterschaften (Meisterklasse, Junioren, Jugend, Schüler) die Anzahl der notwendigen Preisrichter: Aus der Verfügbarkeitsliste wird mindestens ein fünfer (5) Preisgericht gelost. Das Technische Panel wird durch den Vorstand des ÖEKV nominiert.

5. Jeder nicht geloste, aber gemeldete, Meisterschafts-Preisrichter wird bei den nächsten Österreichischen Meisterschaften bzw. bei seiner nächsten Verfügbarkeit berücksichtigt.

Regel 148 Technischer Delegierter

Der Präsident des ÖEKV kann eine Person (technischer Delegierter), die in der Liste der Schiedsrichter für Meisterschaften eingetragen sein muss, mit der Überwachung der Meisterschaften beauftragen. Der technische Delegierte muss ab Beginn des offiziellen Trainings bei der gesamten Meisterschaft anwesend sein. Er soll unter anderem den ÖEKV in allen technischen Belangen vertreten, bei Notwendigkeit auch über technische Belange entscheiden und die Verbindung zwischen Veranstalter und Schiedsrichter herstellen.

Regel 149 Öffentliche Zusammenkunft für Ankündigungen und Auslosungen

1. Die Auslosungen werden durch den Schiedsrichter öffentlich im Anschluss an die Eröffnung der Meisterschaften in Anwesenheit von mindestens einem Läufer vorgenommen.

2. Das Ziehen der Startnummern bzw. andere Auslosungen dürfen nur durch Läufer, offizielle Vertreter ihrer Vereine oder durch Mitglieder der Wettkampfleitung erfolgen.

3. Nach dem Nennungsschluss können von den Veranstaltern inoffizielle Vorankündigungen der eingegangenen Meldungen der Teilnehmer und der Preisrichter gemacht werden.

4. Die offizielle Bekanntgabe der Meldungen und der Zusammensetzung der Preisgerichte erfolgt durch den Schiedsrichter eines jeden Wettbewerbs anlässlich der erstmaligen Auslosung der Startreihenfolge für diesen Wettbewerb.
5. Zum Zwecke der Auslosungen muss der Schiedsrichter eine Anzahl nummerierter Marken verwenden, die in einem undurchsichtigen Beutel liegen.

Regel 150 Verleihung der Medaillen

1. Die Meisterschaftsmedaillen werden an den Erst-, Zweit- und Drittplatzierten des Gesamtergebnisses verliehen. Sobald das Gesamtergebnis feststeht, werden zuerst der Drittplatzierte, dann der Zweitplatzierte und abschließend der Meister bekanntgegeben und auf das Siegerpodest gebeten.
2. Die Meisterschaftsmedaillen sind über den ÖEKV zu beziehen.
3. An die Trainer des in jeder Kategorie Erstplatzierten wird eine Betreuermedaille vergeben.

B. SONDERBESTIMMUNGEN

ÖSTERR. STAATSMEISTERSCHAFTEN

Regel 151

Staatsmeisterschaftswettbewerbe

Der ÖEKV veranstaltet alljährlich Österreichische Staatsmeisterschaften

1. im Eiskunslaufen für Damen
2. im Eiskunslaufen für Herren
3. im Paarlaufen
4. im Eistanzen
5. im Synchronized Skating

Regel 152

Meisterschaftstitel

Der Sieger der Österreichischen Staatsmeisterschaften führt den Titel:

- A. Österreichische Staatsmeisterin im Eiskunslaufen für
(Jahr der Austragung)
- B. Österreichischer Staatsmeister im Eiskunslaufen für
(Jahr der Austragung)
- C. Österreichisches Staatsmeisterpaar im Eiskunslaufen für
(Jahr der Austragung)
- D. Österreichischer Staatsmeister im Eistanzen für
(Jahr der Austragung)
- E. Österreichischer Staatsmeister im Synchronized Skating für
(Jahr der Austragung)

Regel 153

Mindestpunktzahl

1. Um den Titel eines Österreichischen Staatsmeisters zu erhalten, muss der Läufer, das Paar bzw. das Team die erforderliche Mindestpunktzahl (ISU-Wertungssystem) erreichen:

- 1.1. im Eiskunslaufen:

Damen:	100 Punkte
Herren:	110 Punkte
Paare:	90 Punkte
- 1.2. im Eistanzen: 100 Punkte
- 1.3. im Synchronized Skating: 70 Punkte

2. Bei wesentlichen Änderungen durch die ISU (wie z.B. Änderung der Programminhalte, Änderung bei Levels, Änderung der Punkte für Elemente),

die sich auf die Punkteanzahl auswirken ist der Vorstand des ÖEKV berechtigt per Rundschreiben die unter Ziffer 1.1. genannten Punktezahlen entsprechend der Auswirkungen der ISU Regeländerungen nach unten zu korrigieren. Das Rundschreiben muss spätestens vier (4) Wochen nach der Veröffentlichung der ISU Änderungen versendet werden.

ÖSTERR. JUNIORENMEISTERSCHAFTEN

Regel 154 Meisterschaftstitel

Die Sieger der Österreichischen Juniorenmeisterschaften führen die Titel:

- A. Österreichische Juniorenmeisterin im Eiskunstlaufen für
(Jahr der Austragung)
- B. Österreichischer Juniorenmeister im Eiskunstlaufen für
(Jahr der Austragung)
- C. Österreichisches Juniorenmeisterpaar im Eiskunstlaufen für
(Jahr der Austragung)
- D. Österreichische Juniorenmeister im Eistanzen für
(Jahr der Austragung)
- E. Österreichischer Juniorenmeister im Synchronized Skating für
(Jahr der Austragung)

Regel 155 Mindestpunktzahl

1. Um den Titel eines Österreichischen Juniorenmeisters zu erhalten, muss der Läufer, das Paar bzw. das Team die erforderliche Mindestpunktzahl (ISU-Wertungssystem) erreichen:

- 1.1. im Eiskunstlaufen:
 - Damen: 90 Punkte
 - Herren: 90 Punkte
 - Paare: 70 Punkte
- 1.2. im Eistanzen: 80 Punkte
- 1.3. im Synchronized Skating: 40 Punkte

2. Bei wesentlichen Änderungen durch die ISU (wie z.B. Änderung der Programminhalte, Änderung bei Levels, Änderung der Punkte für Elemente), die sich auf die Punktzahl auswirken ist der Vorstand des ÖEKV berechtigt per Rundschreiben die unter Ziffer 1. genannten Punktezahlen entsprechend der Auswirkungen der ISU Regeländerungen nach unten zu korrigieren. Das Rundschreiben muss spätestens vier (4) Wochen nach der Veröffentlichung der ISU Änderungen versendet werden.

ÖSTERR. SCHÜLER- UND JUGENDMEISTERSCHAFTEN

Regel 156

Wettbewerbe, Bewerbung, Durchführung

1. Der ÖEKV veranstaltet alljährlich Österreichische Schüler- und Jugendmeisterschaften im Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating:

- 1.1. für Schüler Knaben
- 1.2. für Schüler Mädchen
- 1.3. für Schüler-Paare
- 1.4. für Schüler-Tanzpaare
- 1.5. für Jugend Knaben
- 1.6. für Jugend Mädchen
- 1.7. für Jugend-Paare
- 1.8. für Jugend-Tanzpaare
- 1.9. für Novice SYS Teams

2. Dabei müssen folgende Gruppen zur Wertung herangezogen werden:

2.1. für Knaben und Mädchen:

Österr. Schülermeister - Gruppe 4/Intermediate Novice

Österr. Jugendmeister - Gruppe 5/Advanced Novice

2.2. für Paarlaufen:

Österr. Schülermeisterpaar - bis 14 Jahre - Basic Novice (Schüler)

Österr. Jugendmeisterpaar - bis 15 Jahre - Advanced Novice (Jugend)

2.3. für Eistanzen:

Österr. Schülermeisterpaar - bis 14 Jahre - Intermediate Novice (Schüler)

Österr. Jugendmeisterpaar - bis 15 Jahre - Advanced Novice (Jugend)

2.4. für Synchronized Skating:

Österr. Schülermeister – bis 15 Jahre – Gruppe Basic Novice (Schüler)

Österr. Jugendmeister - 10 bis 15 Jahre - Gruppe Advanced Novice (Jugend)

3. Läufer, die bei Österr. Jugendmeisterschaften am Start waren, können in den folgenden Jahren nicht an Schülermeisterschaften teilnehmen.

Regel 157

Meisterschaftstitel

Die Sieger der Österreichischen Schüler- und Jugendmeisterschaften im Eiskunstlaufen und Eistanzen führen die Titel:

A. Österreichische Schülermeisterin im Eiskunstlaufen für

(Jahr der Austragung)

B. Österreichischer Schülermeister im Eiskunstlaufen für

(Jahr der Austragung)

C. Österreichisches Schülermeisterpaar für

(Jahr der Austragung)

- D. Österreichischer Schülermeister im Eistanzen für
(Jahr der Austragung)
- E. Österreichische Schülermeister im Synchronized Skating für
(Jahr der Austragung)
- F. Österreichische Jugendmeisterin im Eiskunstlaufen für
(Jahr der Austragung)
- G. Österreichischer Jugendmeister im Eiskunstlaufen für
(Jahr der Austragung)
- H. Österreichisches Jugendmeisterpaar für
(Jahr der Austragung)
- I. Österreichischer Jugendmeister im Eistanzen für
(Jahr der Austragung)
- J. Österreichische Jugendmeister im Synchronized Skating für
(Jahr der Austragung)

Regel 158 **Mindestpunktzahl**

Für Schüler- und/ oder Jugendmeisterschaften muss der Läufer, das Paar bzw. das Team die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen, um den Titel eines Österr. Schüler- oder Jugendmeisters zu erhalten:

1. Schülermeisterschaften:

- 1.1. Einzellaufen: 30 Punkte
- 1.2. Paarlaufen: keine Punkte erforderlich
- 1.3. Eistanzen: 30 Punkte
- 1.4. Synchronized Skating: 15 Punkte

2. Jugendmeisterschaften:

- 2.1. Einzellaufen: 65 Punkte
- 2.2. Paarlaufen: 50 Punkte
- 2.3. Eistanzen: 40 Punkte
- 2.4. Synchronized Skating: 20 Punkte

3. Bei wesentlichen Änderungen durch die ISU (wie z.B. Änderung der Programminhalte, Änderung bei Levels, Änderung der Punkte für Elemente), die sich auf die Punktzahl auswirken ist der Vorstand des ÖEKV berechtigt per Rundschreiben die unter Ziffer 1. genannten Punktzahlen entsprechend der Auswirkungen der ISU Regeländerungen nach unten zu korrigieren. Das Rundschreiben muss spätestens vier (4) Wochen nach der Veröffentlichung der ISU Änderungen versendet werden.

LANDESMEISTERSCHAFTEN

Regel 159

Berechtigung und Mindestforderungen

1. Die dem ÖEKV angeschlossenen Landesverbände sind berechtigt, Landesmeisterschaften zu veranstalten.
2. Bei diesen Meisterschaften müssen die Bedingungen hinsichtlich der Ausschreibung und der Alters- und Leistungsklassen der ÖWO entsprechen, zumindest unter denselben Bedingungen wie Österr. Juniorenmeisterschaften für Eiskunslaufen, Eistanzen und Synchronized Skating durchgeführt werden.
3. Im Übrigen müssen für Eiskunslaufen, Eistanzen und Synchronized Skating die Allgemeinen und Bestimmungen für Österr. Juniorenmeisterschaften zur Anwendung kommen.
4. Sollten Landesmeisterschaften im Eiskunslaufen, Eistanzen und Synchronized Skating nach den „Junioren Bedingungen“ durchgeführt werden, dann kann der Sieger eines im Rahmen der Landesmeisterschaften durchgeführten Juniorenwettbewerbs (mit einfacheren Bedingungen) nur den Titel eines „JUNIOREN-LANDESSIEGERS“ erhalten. Werden jedoch beide Wettbewerbe (Meisterklasse und Junioren) nach den jeweils gültigen Juniorenbestimmungen durchgeführt, so erhalten die Sieger des Juniorenwettbewerbs den Titel z.B. „Wiener Juniorenmeister im Eiskunslaufen für (Jahr der Austragung)“ (Analog zu den Bestimmungen der ÖEKV-Juniorenmeisterschaften).

Regel 160

Meisterschaftstitel

1. Die Mindestpunktzahl für die Erreichung eines Titels (Landes-, Junioren-, Jugend-, Schülermeister des Bundeslandes) legt der jeweilige Landesverband im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen des Landes fest. Die Mindestpunkte sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.
2. Bei Erreichung der Mindestpunkte führt der Sieger der Landesmeisterschaften den Titel (zum Beispiel):
Wiener Meisterin im Eiskunslaufen für ... (Jahr der Austragung) bzw. Steirisches Meisterpaar im Eiskunslaufen für ... (Jahr der Austragung) usw. analog der Regel 152. Sollten Landesjuniorenmeisterschaften, Landesschüler- bzw. Landesjugendmeisterschaften zur Durchführung gelangen, so wird jeweils dem Wort „Meister“ das Wort „JUNIOREN“, „SCHÜLER“ bzw. „JUGEND“ vorgesetzt.

Regel 161

Teilnahme an Landesmeisterschaften

1. Die Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Kürklasse, Kriterien für Teilnahme an Hobby- oder Leistungsgruppen) legt der jeweilige Landesverband fest und gibt diese in der Ausschreibung bekannt.
2. An Landesmeisterschaften dürfen nur Mitglieder von Verbandsvereinen, die in dem betreffenden Bundesland ihren Sitz haben, teilnehmen. Jeder Läufer, jedes Paar, jedes Tanzpaar und jedes Synchronized Team darf innerhalb eines Kalenderjahres (vom 1. Jänner bis 31. Dezember) nur an der Landesmeisterschaft eines Bundeslandes teilnehmen.
3. Teilnahmevoraussetzung für ein Eistanz- oder Paarlauf-Paar bei einer Landesmeisterschaft ist, dass einer der beiden Partner Mitglied eines Verbandsvereines ist, der im betreffenden Bundesland seinen Sitz hat. Der zweite Partner kann aus einem anderen Bundesland stammen. Allerdings ist nur die Teilnahme bei einer Landesmeisterschaft pro Saison in der jeweiligen Paar-Disziplin möglich.
4. Hat sich einer der beiden Partner eines Eistanz- oder Paarlauf-Paares dazu bereit erklärt, in einer Paar-Disziplin aufgrund der Regelung in Punkt 3 in einem anderen Bundesland an den Start zu gehen, so hat er / sie jedoch die Möglichkeit, den Verbandsverein, in dem er / sie Mitglied ist, in einer Einzeldisziplin bei jener Landesmeisterschaft zu vertreten, in dem dieser Verein seinen Sitz hat.

Regel 162

Nominierung der Funktionäre

Die Schieds- und Preisrichter bzw. die Technischen Panels (nur bei Anwendung des ISU-Wertungssystems) werden vom jeweiligen Landesverbandsvorstand bestimmt (siehe dazu auch Regel 166.3.1.8).

IV. KOSTEN

Regel 163

Kosten- und Spesenersatz Läufer

1. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Läufer können vom eigenen oder vom ausschreibenden Mitglied übernommen werden.
2. Die Reise- und Aufenthaltskosten dürfen vom veranstaltenden Mitglied nicht an den Läufer unmittelbar bezahlt werden.
3. Den Mitgliedern ist es verboten, für die Teilnahme von Läufern an Wettbewerben oder Schaulaufen mehr zu verlangen oder zu bezahlen, als die tatsächlich ausgelegten Reisekosten für Bahn (2. Klasse, bei Nachtfahrten Schlaf- bzw. Liegewagen), Schiff oder Flugzeug sowie Nebenspesen während der Fahrt bis zum Höchstbetrag lt. IWO.
4. Die Veranstalter von Schaulaufen können für Unterkunft, Verpflegung und Reisespesen der beteiligten Läufer und eingeladenen Personen aufkommen (bezahlen).

Regel 163a

Kosten- und Spesenersatz Schieds- und Preisrichter, Mitglieder des Technischen Panels

1. Schieds- und Preisrichter, sowie Mitglieder der Technischen Panels erhalten bei nationalen Wettbewerben die Kosten für Verpflegung, Nächtigung sowie die Reisekosten vom Veranstalter (nach den Richtlinien für die Besonderen Bundessportförderungsmittel in der geltenden Fassung).
2. Bei den bis zu vier satzungsgemäßen Jugendläufen und Österreichischen Meisterschaften werden für die Schieds- und Preisrichter sowie die Mitglieder des Technischen Panels die Kosten für Verpflegung, Nächtigung sowie die Reisekosten vom Verband übernommen (nach den Richtlinien für die Besonderen Bundessportförderungsmittel in der geltenden Fassung).

V. ANTI-DOPING UND PLAY-FAIR CODE

Regel 164 Anti-Doping

1. Jede Art von Doping, durch chemische oder missbräuchlich verwendete Stoffe, physikalische Manipulation einschließlich Blut-Doping, ist im Zusammenhang mit Eislaufen verboten. Die nachfolgenden Anti-Doping Bestimmungen gelten für den ÖEKV, die Landesverbände und deren angeschlossenen Vereine sowie für Mitglieder, Verbands- und Vereinsfunktionäre, Mitarbeiter, Betreuungspersonen und Athleten.

2.1. Der Österreichische Eiskunstlaufverband, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen der ISU – International Skating Union. Des Weiteren sind die dem Österreichischen Eiskunstlaufverband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportler*innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

2.2. Außerdem gelten die Anti-Doping Regeln der ISU in den jeweils gültigen Fassungen. Die Anti-Doping-Regeln der ISU wurden in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Code 2021 erstellt und vom ISU-Council beschlossen. Sie werden in Form einer ISU Communication veröffentlicht.

3. Der Österreichische Eiskunstlaufverband, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportler*innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

4. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

5. Die Organe, Mitarbeiter*innen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionär*innen des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes

vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

6. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird der Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person folgende Strafe verhängt:

6.1. Bei der ersten Nichtbefolgung eine Geldstrafe von € 500,-

6.2. Bei der zweiten Nichtbefolgung eine Geldstrafe von € 1.000,--

6. Mit der Teilnahme an Wettbewerben verpflichten sich die Athlet*innen zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmenden Athlet*innen sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

7. Sportler*innen, die in den Nationalen Testpool aufzunehmen sind, haben eine Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG abzugeben. Eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung ist an die NADA Austria zu übermitteln. Jene Personen, welche sich weigern eine Verpflichtungserklärung gem. § 25 ADBG abzugeben, sind von der Aufnahme oder dem Verbleib in den Nationalen Testpool ausgeschlossen.

Regel 165 Play Fair Code

1. Spielmanipulation (Bestechung)

1.1. Wer einem offiziellen Vertreter des ÖEKV, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Offiziellen oder einem Sportler einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung eines Teams oder eines oder mehrerer Sportler mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Wettbewerbsperrre von einer bis drei Wettbewerbsseasonen
- b) Funktionssperrre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- c) Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000,--
- d) Wettbewerbsausschluss
- e) Ausschluss aus dem Kader
- f) Entsendungssperrre
- g) Eishallenverbot

h) Ausschluss aus dem Verband

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbitet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

1.3. Verjährungsregel

Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

2. Unzulässige Sportwetten

2.1. Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Wettbewerben
- c) Funktionssperre von mindesten 2 Monaten
- d) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes
- e) Abzug von Punkten
- f) Wettbewerbsausschluss
- g) Ausschluss aus dem Kader
- h) Ausschluss aus dem Verband

2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung

Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Wettbewerben
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d) Geldstrafe von € 500,- bis 15.000,-
- e) Ausschluss aus dem Verband

VI. OFFIZIELLE UND FUNKTIONÄRE

Regel 166 Offizielle und Funktionäre

1. Das einen Wettbewerb veranstaltende Mitglied ist berechtigt, die Funktionäre und Offiziellen zu bestimmen (Ausnahme ÖEKV-Meisterschaften). Das Generalsekretariat hat am Anfang jeder Saison die Verfügbarkeiten abzufragen. Die Liste wird den Veranstaltern eines Wettbewerbes zu Planungszwecken zur Verfügung gestellt. Die Veranstalter haben so früh wie möglich den Offiziellen einen gewünschten Einsatz zu bestätigen. Unmittelbar nach Nennschluss hat der Veranstalter den Offiziellen die notwendigen Informationen (Zeitplan, Anreise, Unterkunft) direkt mitzuteilen.
2. Alle Offizielle (außer Technische Spezialisten und Data Operator) müssen Amateure sein. Trainer und Lehrwarte, die eine Lizenz besitzen, bzw. Personen, die eine Trainer- oder Übungsleitertätigkeit ausüben, dürfen, auch wenn sie hierfür keine Vergütung erhalten, als Schieds- oder Preisrichter nicht amtierern.

Folgende Offizielle und Funktionäre sind erforderlich:

3. Bei Wettbewerben mit dem ISU-Wertungssystem:
 - 3.1. Offizielle:
 - 3.1.1. ein Schiedsrichter;
 - 3.1.1.1. beim Synchronized Skating: Ein Assistent des Schiedsrichters beim Eis
 - 3.1.2. ein Preisgericht bestehend aus höchstens 9 Preisrichtern;
 - 3.1.3. ein Technischer Controller;
 - 3.1.4. ein Technischer Spezialist;
 - 3.1.5. ein Assistent des Technischen Spezialisten;
 - 3.1.6. ein Data Operator
 - 3.1.7. ein Replay Operator.
 - 3.1.8. Sonderregelung für Bewerbe (gem. Regel 110.6.1) mit *bis zu* drei Paaren/Teams (Eistanzen, Paarlauf, Synchronized Skating) pro Disziplin und Alterskategorie am Start: ein Technischer Controller und ein Technischer Spezialist oder zwei Technische Spezialisten.
 - 3.2. Funktionäre:
 - 3.2.1. ein Sprecher um die Läufer aufzurufen, die Punkte und Ergebnisse anzusagen und sonstige erforderliche Ansagen zu machen;
 - 3.2.3. ein Zeitnehmer
 - 3.2.4. weitere Funktionäre (wenn notwendig), um die sonstige ordnungsgemäße Abwicklung der Wettbewerbe zu sichern.
4. Mindestanforderungen bei Wettbewerben mit dem ISU-Wertungssystem – „Paperversion“:
 - 4.1. ein Schiedsrichter;

- 4.2. ein Preisgericht bestehend aus mindestens 2 Preisrichtern;
- 4.3. ein Technischer Controller und ein Technischer Spezialist oder zwei Technische Spezialisten;
- 4.4. ein Data Operator;
- 4.5. ein Sprecher um die Läufer aufzurufen, die Punkte und Ergebnisse anzusagen und sonstige erforderliche Ansagen zu machen;
- 4.6. weitere Funktionäre (wenn notwendig), um die sonstige ordnungsgemäße Abwicklung der Wettbewerbe zu sichern (Musik, Ergebnisse, etc.).

Regel 167 **Kategorien der Offiziellen**

Kategorien der Offiziellen

1. Die Offiziellen werden folgendermaßen in zwei Kategorien eingeteilt:
 - 1.1. Schiedsrichter, Technischer Controller, Technischer Spezialist, Preisrichter, Data und Replay Operator für Österreichische Meisterschaften.
 - 1.2. Schiedsrichter, Technischer Controller, Technischer Spezialist, Preisrichter, Data und Replay Operator für Wettbewerbe von Verbandsvereinen.

Die Bestimmungen über die Meldung und Anerkennung der Offiziellen sind in Regel 169 enthalten.

2. Der einen Wettbewerb veranstaltende Verein ist berechtigt, die Funktionäre zu bestimmen. Ausnahmen siehe Regeln 140, 141, 147.

3. Beschränkungen für eingesetzte Offizielle:

- 3.1. Alle Offiziellen, ausgenommen Technische Spezialisten, Data und Replay Operators, müssen Amateure sein.
- 3.2. Schiedsrichter, Technische Controller, Technische Spezialisten, Preisrichter, Data und Replay Operators dürfen nicht bei ÖEKV-Meisterschaften und Verbandsläufen ihrer Disziplin starten, ausgenommen Spezialisten bei Adult-Wettbewerben.

4. Die Schieds- und Preisrichter sowie das Technische Panel (Technischer Controller, Technischer Spezialist, Assistent des Technischen Spezialisten, Data und Replay Operator) für Eiskunslaufen, Eistanzen und Synchronized Skating dürfen nur aus der vom ÖEKV und/oder der ISU bekanntgegebenen gültigen Listen der Schieds- und Preisrichter, der Technischen Controller, Technischen Spezialisten, Data und Replay Operators gewählt werden.

5. Technische Controller, Technische Spezialisten, Schiedsrichter, Preisrichter, Data & Replay Operatoren können keine Vollzeit Sportjournalisten oder TV-Kommentatoren sein.

6. Persönliche, geschäftliche und familiäre Verbindungen:

6.1 Der ISU Code of Ethics, inklusive aber nicht ausschließlich der „conflict of interest“ Regelungen gilt für alle Offiziellen und andere Personen, wie im Code of Ethics angeführt. Untenstehende Beispiele sollen hierfür als Leitfaden gelten (ohne den Code of Ethics zu beschränken):

6.2. Als Schieds- oder Preisrichter bzw. Probepreisrichter, Technischer Controller und Technischer Spezialist darf in einem Wettbewerb nicht eingesetzt werden, wer mit einem Läufer

- a) verheiratet ist,
- b) in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist,
- c) im 1. Grad Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (Geschwister oder deren Ehegatten),
- d) in dauernder Lebensgemeinschaft lebt,
- e) ein aufrechtes Trainer-Läufer-Verhältnis hat oder in der vergangenen Saison hatte.

6.3. Als Schieds- oder Preisrichter bzw. Probepreisrichter, Technischer Controller und Technischer Spezialist darf in einem Wettbewerb nicht eingesetzt werden, wer mit dem/der Trainer/Trainerin eines Läufers

- a) verheiratet ist,
- b) in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist,
- c) in dauernder Lebensgemeinschaft lebt.

6.4. Ausnahme: bei Jugendläufen dürfen solche Personen als Schieds-, Preisrichter, Technischer Controller und Technischer Spezialist amtieren, jedoch nur in einer anderen Gruppe als der des Läufers.

6.5. Als Technischer Controller und Technischer Spezialist darf in einem Wettbewerb nicht eingesetzt werden, wer mit einem der Funktionäre des Techn. Panels

- a) verheiratet ist,
- b) in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist,
- c) in dauernder Lebensgemeinschaft lebt,

6.6. Der Begriff „Familie“ bzw. „verwandt“ wie er in dieser Regel verwendet wird ist folgendermaßen zu verstehen: Er inkludiert alle Personen, die aufgrund ihrer Beziehungen begründet den Anschein einer „conflict of interest“ Position betreffend eines Läufers, eines Nicht-Amateurs oder einem bezahlten Trainer erwecken.

7. Bei einem internationalen Wettbewerb (gemäß IWO-Regel 107.4.-14.) bestimmt der ÖEKV im Einvernehmen mit dem durchführenden Mitgliedsverein die teilnehmenden, dem ÖEKV angehörenden, Schieds- und Preisrichter sowie die Technischen Controller und Technischen Spezialisten für Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating. Für Internationale Wettbewerbe gemäß IWO-Regel 107.14. („Andere Internationale Wettbewerbe“ - „Interclub Competition“) sind nach Möglichkeit nur Preisrichter, die in der internationalen Preisrichterliste enthalten sind bzw. ÖEKV-Meisterschaftspreisrichter heranzuziehen.

Regel 168

Rechte und Pflichten

Allgemein

Offizielle

- müssen den ISU Code of Ethics einhalten;
- müssen sich selbst über alle Angelegenheiten hinsichtlich der Bewertung im Eiskunstlaufen bzw. Eistanzen mittels der gültigen ISU- und ÖEKV- Wettlaufordnungen, den Rundschreiben, der Preisrichterhandbücher und sonstiger Unterlagen, die auf der ÖEKV und der ISU Website veröffentlicht werden, vollkommen informiert halten;
- müssen eine zufriedenstellende Sehkraft, das Gehör und allgemeinen physische Zustand haben, damit sie Pflichten erfüllen können.
- müssen sich als Funktionäre des ÖEKV, diskret benehmen.
- dürfen weder Zuneigung für noch Abneigung gegen irgendeinen Läufer oder irgendein Paar - aus welchen Gründen immer - zeigen.
- müssen immer vollkommen unparteiisch und neutral sein.
- dürfen nur das bewerten, was am Eis gezeigt wurde, und dürfen sich nicht durch den guten Ruf eines Läufers oder durch frühere Leistungen beeinflussen lassen.
- müssen Applaus- oder Missfallensbezeugungen des Publikums vollkommen unbeachtet lassen.
- dürfen ihre Noten oder Entscheidungen oder die irgendeines anderen Offiziellen während des Wettbewerbs mit keiner anderen Person diskutieren, außer dem Schiedsrichter und/oder für Mitglieder des technischen Panels mit anderen Mitgliedern des technischen Panels des Teils der Disziplin in welcher sie eingesetzt sind;
- dürfen nicht als Fernsehkommentator tätig sein oder sich mit den Medien, dem Fernsehen oder Anderen in Verbindung setzen, außer durch den Schiedsrichter des Teils des Wettbewerbes in dem sie eingesetzt sind;
- jede Form der elektronischen Kommunikation so wie Mobiltelefone, Tablets oder Smart-Watches müssen abgedreht sein während sich Offizielle an den Preisrichterplätzen befinden.

1. Pflichten und Rechte des Schiedsrichters

- bestätigt die Einhaltung aller Teilnahmeregeln zu kontrollieren und die Korrektheit der Berechnungseinstellungen
- nimmt alle Auslosungen der Startreihenfolgen und (nur Eistanzen) Pflichttänze vor (außer bei elektronischer Auslosung);
- leitet das Preisgericht. Stellt dabei sicher, dass die Preisrichter: keine Notizen über früher vergebene Scores (Noten) und keine Geräte für elektronische Kommunikation (z.B. Mobiltelefone - Handys) zu den Preisrichterplätzen mitbringen, nicht miteinander sprechen,

sich nicht gegenseitig durch Zeichen oder Geräusche auf Fehler hinweisen und nicht auf die von den nebenan sitzenden Preisrichtern gegebenen Noten schauen. Als verantwortlicher Sprecher der Offiziellen fungieren, wenn es notwendig ist;

- Abhaltung bzw. Leitung einer kurzen Preisrichterbesprechung vor jedem Wettbewerbsteil gemäß den ISU Richtlinien;
- kontrolliert die Einhaltung der Einlaufzeiten;
- stoppt die Zeit die der Läufer/ das Paar braucht um die Startposition einzunehmen und entscheidet über daraus resultierende mögliche Abzüge oder Abmeldungen (s. Regel 350);
- setzt die notwendigen Handlungen, die aus einem verspäteten Start oder Neustart, entstehen. Das inkludiert die Person, die für die Musik verantwortlich ist, zu instruieren die Musik zu stoppen oder neu zu starten.
- entscheidet ob die Eisqualität die Abhaltung des Wettbewerbs erlaubt;
- über alle zum betreffenden Wettbewerb eingelangten Proteste und sonstige Meinungsverschiedenheiten entscheiden;
- Form und Größe der Eislauffläche zu ändern, falls ungünstige Verhältnisse eintreten;
- in Übereinstimmung mit dem veranstaltenden Mitglied einen anderen Eislaufplatz für die Abhaltung des Wettbewerbs anzunehmen;
- stoppt, mit der Hilfe des Zeitnehmers, die Zeit des Programms sowie gelaufen und mögliche Unterbrechungen, Dance Lifts (nur im Eistanzen mit der Hilfe eines zweiten Zeitnehmers);
- stoppt das Tempo der Pflichttanzmusik, die durch das Paar gewählt wurde, und das Tempo festgelegter Teile des Kurzanzes (wenn erforderlich) festzustellen (nur beim Eistanzen);
- entscheidet über die folgende Abzüge für folgende Verstöße: Programmdauer, Programmunterbrechung, Programmunterbrechung mit der Erlaubnis zum Weiterlaufen vom Punkt der Unterbrechung, Teile der Kleidung/ Dekoration fallen auf das Eis, Dance Lifts die die erlaubte Dauer überschreiten (nur Eistanzen) und Tempo Vorschriften (nur Eistanzen);
- zusammen mit den Preisrichtern entscheidet er über Verstöße gegen folgende Anforderungen: Kleidung/Dekoration, Choreographie und (nur Eistanzen) Musik. Die diesbezüglichen Abzüge werden in Übereinstimmung mit der Majorität des Preisgerichts einschließlich aller Preisrichter und dem Schiedsrichter angewandt. Kein Abzug wird gemacht, wenn die Abstimmung 50:50 (keine Majorität) ergibt;
- wertet den kompletten Wettbewerb;
- unterbricht das Laufen bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu, wenn das Publikum die Wettbewerbe stört oder sich in dessen ordentliche Abwicklung einmischt;

- schließt Läufer vom Wettbewerb aus, wenn notwendig;
- entfernt Preisrichter aus dem Preisgericht (auszuwechseln), wenn notwendig. Aber nur bei Vorliegen wichtiger (zwingender) und stichhaltiger Gründe;
- verbietet jedem Trainer jederzeit während des Ablaufs eines Wettbewerbs oder Meisterschaft das Verweilen auf irgendeinem Teil der Eisfläche, auf welcher die Meisterschaft oder der Wettbewerb stattfindet;
- entscheidet über alle Angelegenheiten, die eine Verletzung der Regeln (IWO, ÖWO) oder der Satzungen betreffen;
- nimmt an der Siegerehrung teil;
- leitet die abschließende Diskussion des Preisgerichtes (Round Table Discussion) zusammen mit dem Techn. Controller gemäß den ISU Richtlinien; mit dem Zweck von den Preisrichtern Rückmeldung im Hinblick auf die Anwendbarkeit und Stichhaltigkeit der bestehenden Regeln zu erhalten und der Diskussion über die allgemeine Qualität des Laufens;
- erstellt den Schiedsrichterbericht über den Wettbewerb.

2. Pflichten der Preisrichter

- den gesamten Spielraum der Werte des Grade of Execution (GOE) und der Component Marks nützen.
- müssen unabhängig voneinander werten. Es ist ihnen während des Wertens nicht gestattet, sich untereinander zu unterhalten oder auf Fehler durch Gestik oder Lautäußerung hinzuweisen.
- dürfen keine vorher vorbereitete Noten zu verwenden.
- müssen zusammen mit dem Schiedsrichter über Abzüge gegen folgende Verstöße und Einschränkungen entscheiden: Kleidung/Dekoration, Choreographie und (nur Eistanzen) Musik. Die diesbezüglichen Abzüge werden in Übereinstimmung mit der Majorität des Preisgerichtes einschließlich aller Preisrichter und dem Schiedsrichter angewandt. Kein Abzug wird gemacht, wenn die Abstimmung 50:50 (keine Majorität) ergibt.
- müssen an der vom Schiedsrichter abgehaltenen Preisrichterbesprechung vor jedem Wettbewerbssteil gemäß den ISU Richtlinien teilnehmen;
- müssen an der abschließenden Diskussion des Preisgerichtes (Round Table Discussion) geleitet durch den Schiedsrichter gemäß den ISU Richtlinien teilnehmen.

3. Pflichten und Rechte der Technischen Controller

- bestätigt oder korrigiert die Streichung von Elementen;
- beaufsichtigt den Technischen Spezialisten sowie den Data Operator und - wenn notwendig - Korrekturen bezüglich der vom Technischen Controller und dem Assistenten identifizierten ausgeführten

Elemente und Levels vorschlagen. Wenn jedoch beide Technische Spezialisten der vom Controller vorgeschlagenen Korrektur nicht zustimmen, bleibt die ursprüngliche Entscheidung bestehen; Falls zwischen dem Technischen Spezialisten und seinem Assistenten keine Übereinstimmung bezüglich eines Elements und/oder Levels besteht, gilt die Entscheidung des Controllers; Der Controller ist dafür verantwortlich, dass die nach oben beschriebenen Verfahren identifizierten Elemente und Levels vom Data Operator korrekt in das System eingegeben werden. Die identifizierten Elemente und Levels erlangen erst durch die formale Bestätigung des Controllers, dass die Überprüfung abgeschlossen ist, Gültigkeit.

- bestätigt oder korrigiert die Identifikation illegaler Elemente/ Bewegungen;
- bestätigen oder korrigiert die Identifikation von allen Stürzen in welchem Teil des Programms sie auch immer vorkommen mögen einschließlich der Stürze bei den Vorschriften/Einführungsschritten und/oder Bewegungen sowie bei den abschließenden Schritten und/oder Bewegungen im Pflichttanz (das gilt nicht bei Pflichttanzelementen). Wenn jedoch beide Technische Spezialisten einer vom Controller vorgeschlagenen Korrektur bezüglich illegaler Elemente oder Bewegungen oder Stürzen nicht zustimmen, bleibt die ursprüngliche Entscheidung der Technischen Spezialisten bestehen;
- nimmt an ausreichenden Trainingseinheiten des Wettbewerbes teil um sich entsprechend vorbereiten zu können;
- hält die Besprechung des Technischen Panels und ein Treffen mit dem Technischen Spezialisten und Data & Replay Operator vor jedem Wettbewerbsteil gemäß den ISU-Richtlinien;
- leitet die abschließende Diskussion des Technischen Panels gemäß den ISU-Richtlinien;
- wenn möglich, unterstützt den Schiedsrichter bei der Leitung der abschließenden Diskussion des Preisgerichtes (Round Table Discussion) gemäß den ISU-Richtlinien.
- bereitet den Bericht des Technischen Controllers über den Wettbewerb gemäß den ISU-Richtlinien vor;
- nimmt an der Siegerehrung teil.

4. Kommunikation zwischen dem Schiedsrichter und Technischen Kontroller

Wenn möglich, sollte es eine direkte Kommunikationsmöglichkeit zwischen dem Schiedsrichter und Technischen Kontroller während des Wettbewerbes geben.

5. Pflichten der Technischen Spezialisten - Assistenten des Technischen Spezialisten

- identifizieren und rufen/ansagen der ausgeführten Elemente;
- identifizieren und rufen/ansagen des korrekten Levels der ausgeführten Elemente;
- identifizieren illegaler Elemente/Bewegungen;
- identifizieren von allen Stürzen in welchem Programmteil sie auch immer vorkommen mögen einschließlich der Stürze bei den Vorschritten/ Einführungsschritten und/ oder Bewegungen sowie bei den abschließenden Schritten und/oder Bewegungen bei Pflichttänzen (gilt nicht, wenn der Pflichttanz ein vorgeschriebenes Element im Kurzanz ist)
- identifizieren und streichen zusätzlicher Elemente.

Der Assistent des Technischen Spezialisten wirkt beim Entscheidungsprozess auch und mit denselben Pflichten wie der Technische Controller mit. Ein als Technischer Spezialist bestätigter Schieds- oder Preisrichter darf in derselben Saison nicht als Preisrichter amtierern.

Technischer Spezialist und Assistent des Technischen Spezialisten

- nehmen an ausreichenden Trainingseinheiten des Wettbewerbes teil um sich entsprechend vorbereiten zu können;
- nehmen an der Besprechung des Technischen Panels geleitet durch den Technischen Controller vor jedem Wettbewerbsteil gemäß den ISU-Richtlinien teil;
- nehmen an der abschließenden Diskussion des Technischen Panels gemäß den ISU-Richtlinien teil.

6. Pflichten des Data & Replay Operators

Data Operator

- eingeben der gerufenen/angesagten Elemente;
- eingeben der Levels der Elemente wie gerufen/angesagt;
- korrigieren der Elemente oder Levels nach Anweisung des Technischen Controllers;
- vom Computer identifizierte zusätzliche Elemente dem Technischen Controller und dem Technischen Spezialisten anzeigen/melden;

Replay Operators

- jedes Element einzeln aufzunehmen bzw. aufzuzeichnen, um dem Technischen Panel, dem Schiedsrichter und den Preisrichtern zu ermöglichen die Elemente wenn notwendig noch einmal anzusehen.

Die Data & Replay Operatoren:

- unterstützen die Technischen Spezialisten und den Technischen Controller;

- nehmen am Meeting des Technischen Panels geleitet durch den Technischen Controller vor jedem Wettbewerbsteil gemäß den ISU Richtlinien teil.
- Nehmen, wenn möglich, an der abschließenden Diskussion des Technischen Panels gemäß den ISU-Richtlinien teil.

Für Österreichische Staats- und Juniorenmeisterschaften werden die Data- & Replay Operators vom ÖEKV bestimmt, bei anderen Wettbewerben vom veranstaltenden Verein.

Regel 169 **Meldung von Schieds- und Preisrichtern, Technischen Controllern, Technischen Spezialisten und Data/Replay Operators**

Personen, die als nationale Schieds- und Preisrichter sowie als Technische Controller, Technische Spezialisten, Data und Replay Operatoren in die jährliche Funktionärsliste aufgenommen werden wollen, haben dies alljährlich vor dem 1. MÄRZ dem Sekretariat des ÖEKV bekanntzugeben. Eine entsprechende Aufforderung seitens des Verbandes hat an die Mitglieder, interessierte Personen sowie an alle bestehenden Funktionäre vorab per Newsletter zu erfolgen.

Regel 170 **Meldung und Anerkennung von Offiziellen**

Folgende Einstufungen sind möglich:

- I. **Schiedsrichter** für Eiskunslaufen, Eistanzen, Synchronized Skating:
 1. für ISU-Meisterschaften
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating
 2. für Internationale Wettbewerbe
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating
 3. für ÖEKV-Meisterschaften
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating
 4. für Verbands-, Vereins- und sonstige Laufen

- a) Eiskunstlauf
- b) Eistanzen
- c) Synchronized Skating

II. **Preisrichter** für Eiskunstlaufen, Eistanzen, Synchronized Skating:

- 1. für ISU-Meisterschaften
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating
- 2. für Internationale Wettbewerbe
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating
- 3. für ÖEKV-Meisterschaften
 - a) Eiskunstlaufen
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating
- 4. für Wettbewerbe von Verbandsvereinen
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
 - c) Synchronized Skating

III. **Preisrichter für Tests und Breitensportwettbewerbe**

- 1. ÖEKV- Prüfungen (Kürklassen und Tanzklassen)
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen
- 2. Breitensportwettbewerbe
 - a) Eiskunstlauf
 - b) Eistanzen

IV. **Probepreisrichter**

- a) Eiskunstlauf
- b) Eistanzen
- c) Synchronized Skating

V. **Technische Controller**

- 1. für ISU-Meisterschaften
 - a) Einzellaufen

- b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating
2. für Internationale Wettbewerbe
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating
 3. für ÖEKV-Meisterschaften
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating
 4. für Wettbewerbe von Verbandsvereinen
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating

VI. Technische Spezialisten

1. für ISU-Meisterschaften:
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating
2. für Internationale Wettbewerbe:
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating
3. für ÖEKV-Meisterschaften
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen
 - d) Synchronized Skating
4. für Wettbewerbe von Verbandsvereinen
 - a) Einzellaufen
 - b) Paarlaufen
 - c) Eistanzen

d) Synchronized Skating

VII. Data & Replay Operator

1. für ISU-Meisterschaften
2. für Internationale Wettbewerbe
3. für ÖEKV-Meisterschaften
4. für Wettbewerbe von Verbandsvereinen

Die Meldungen haben für jede Kategorie getrennt zu erfolgen, eine nochmalige Nennung in einer untergeordneten Kategorie ist jedoch nicht erforderlich.

Die Kategorie I/1 umfasst (getrennt nach a, b und c) I und II

I/2	I/3-4	und	II/2-4
I/3	I/4	und	II/3-4
I/4	II/4		
II/1	II/2-4		
II/2	II/3-4		
II/3	II/4		

Meldungen für die Kategorien I/1 a,b,c; I/2 a,b,c; II/1 a,b,c; II/2 a,b,c; III/1 a, b; müssen in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen ISU-Regel erfolgen. Ist eine Person in eine der erstgenannten Kategorien aufgenommen worden, unterbleibt in der jährlichen Liste des ÖEKV die neuerliche Anführung in den Kategorien, die in der erstgenannten enthalten sind.

Die Kategorie V/1 umfasst getrennt nach a), b), c) und d) auch die Kategorien V/2-4. Meldungen für die Kategorien V/1 a), b), c), d) und V/2 a), b), c), d) müssen in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen ISU-Regel erfolgen. Ist eine Person in eine der erstgenannten Kategorien aufgenommen worden, unterbleibt in der jährlichen Liste des ÖEKV die neuerliche Anführung in den Kategorien, die in der erstgenannten enthalten sind.

Die Kategorie VI/1 umfasst getrennt nach a), b), c) und d) auch die Kategorien VI/2-4. Meldungen für die Kategorien VI/1 a), b), c), d) und VI/2 a), b), c), d) müssen in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen ISU-Regel erfolgen. Ist eine Person in eine der erstgenannten Kategorien aufgenommen worden, unterbleibt in der jährlichen Liste des ÖEKV die neuerliche Anführung in den Kategorien, die in der erstgenannten enthalten sind.

Die Kategorie VII/1 umfasst auch die Kategorien VII/2-4. Meldungen für die Kategorien VII/1 und VII/2 müssen in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen ISU-Regel erfolgen. Ist eine Person in eine der erstgenannten Kategorien aufgenommen worden, unterbleibt in der jährlichen Liste des ÖEKV die

neuerliche Anführung in den Kategorien, die in der erstgenannten enthalten sind.

Regel 171 **Generelle Anforderungen** **für die Meldung und Anerkennung von Offiziellen**

1. Preisrichter (Schiedsrichter) der Kategorien I - IV müssen innerhalb von drei Jahren an geeigneten und vom ÖEKV anerkannten Preisrichterkursen teilnehmen, und ebenso müssen sie innerhalb von drei Jahren tätig gewesen sein, um weiterhin anerkannt zu werden. Für eine neuerliche Anerkennung solcher Personen, die aus o.a. Gründen aus der Liste gestrichen waren, ist der Besuch eines Preisrichterlehrganges und die Ablegung einer schriftlichen und praktischen Prüfung Voraussetzung. Schiedsrichter und Preisrichter, die am 1. Juli des Jahres der Meldung das 75. Lebensjahr überschritten haben, können nur mehr für die Kategorie III nominiert werden.

2. Der ÖEKV lässt die größte Sorgfalt walten, dass nur erfahrene, geprüfte, zuverlässige und unabhängige Personen, die eine außergewöhnlich gute Kenntnis des Eiskunstlaufens und/ oder Eistanzens und der Wettlaufordnung besitzen, für das Amt eines Offiziellen zugelassen werden. Als Offizielle gemeldete Personen müssen entsprechendes Fachwissen des Englischen besitzen um, die ihren Qualifikationen entsprechenden, Aufgaben ausüben zu können.

3. Herangezogene Einsätze und Seminarteilnahmen für die speziellen Anforderungen zur Meldung und Anerkennung von Offiziellen (siehe Regel 169-176), sind nur jene der jeweiligen Disziplin, sofern nicht anders erwähnt.

Regel 172 **Spezielle Anforderungen** **für die Meldung und Anerkennung von Schiedsrichtern**

1. Für die Gruppe I/4
„SCHIEDSRICHTER FÜR WETTBEWERBE VON VERBANDSVEREINEN“:
Die betreffende Person muss in den letzten drei Jahren, die der Meldung vorangegangen sind, als Preisrichter für Wettbewerbe von Verbandsvereinen in der Liste gewesen sein und in dieser Zeit jährlich zumindest bei zwei derartigen Wettbewerben gewertet haben. Die Wertungen während dieser drei Jahre müssen zumindest „zufriedenstellend“ gewesen sein. Ferner hat sich diese Person einer theoretischen Prüfung, die auf die speziellen Erfordernisse dieser Kategorie eingeht, zu unterziehen.
Die betreffende Person muss größtes Fachwissen der betreffenden Disziplin und gute Kommunikationsfähigkeiten besitzen, des Weiteren fähig sein Anweisungen zu geben und im Team zu arbeiten.

2. Für die Gruppe I/3

„SCHIEDSRICHTER FÜR ÖEKV-MEISTERSCHAFTEN“:

Die betreffende Person muss in den letzten beiden der Meldung vorausgegangenen Jahren zumindest einmal als Schiedsrichter tätig gewesen sein und in den letzten fünf Jahren dreimal als Preisrichter bei ÖEKV-Meisterschaften gewertet haben.

Ferner hat sich diese Person einer theoretischen Prüfung, die auf die speziellen Erfordernisse dieser Kategorie eingeht, zu unterziehen.

Die betreffende Person muss größtes Fachwissen der betreffenden Disziplin und gute Kommunikationsfähigkeiten besitzen, des Weiteren fähig sein Anweisungen zu geben und im Team zu arbeiten.

3. Anerkennung:

3.1. Die Anerkennung der vorgeschlagenen Schieds- und Preisrichter für Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating bedarf der Bewilligung der zuständigen Technischen Kommission und wird vom Vorstand beschlossen.

3.2. Der Vorstand des ÖEKV ist auf Antrag durch die zuständige Technische Kommission ermächtigt, besonders bei Vorliegen nationaler Interessen unter Einhaltung der insgesamt geforderten Anzahl von zufriedenstellenden Wertungen bzw. Schiedsrichterleistungen (wobei jeweils mindestens 6 Läufer am Start sein mussten – Eistanzen, Synchronized Skating ausgenommen), die Fristen für die Aufnahme in höhere Kategorien zu verkürzen bzw. schon anerkannten Preisrichtern in einer Sparte (Eiskunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating) eine Nachsicht bezüglich der Voraussetzungen, insbesondere nach Regel 173.2. zur Ablegung der Prüfung in der jeweiligen anderen Sparte zu gewähren, wenn aufgrund ihrer Probewertungen zu erkennen ist, dass sie auf dem Gebiet auch dieser Sparte genügend Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Dies insbesondere dann, wenn die betreffende Person selbst aktiv war.

3.3. Wird ein genannter Schieds- oder Preisrichter vom Vorstand abgelehnt, so ist der Grund bekanntzugeben. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen beim ÖEKV einzubringen.

4. Die Liste der vom ÖEKV anerkannten Schieds- und Preisrichter wird den Mitgliedern bis 1. Oktober übermittelt und veröffentlicht.

5. Korrekturwünsche müssen innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Nach dieser Zeit wird angenommen, dass die Liste in Ordnung ist. Weitere Korrekturen bzw. Nachträge werden nicht vorgenommen.

Regel 173 **Spezielle Anforderungen** **für die Meldung und Anerkennung von Preisrichtern**

Die erstmalige Meldung einer Person als Preisrichter kann nur für die Kategorie II/4 erfolgen.

1. Probepreisrichter:

1.1. Die erstmalige Nennung eines Probepreisrichters erfolgt an den ÖEKV unter Angabe der Disziplinen (Kategorie IV/a, b, c), in denen der Probepreisrichter ausgebildet werden will.

1.2. Um als Probepreisrichter zugelassen zu werden muss man mindestens das 17. Lebensjahr vollendet haben und darf höchstens 50 Jahre alt sein. Wenn der Preisrichter bereits für eine andere Disziplin auf der Liste der Offiziellen geführt wird trifft das Alterslimit von 50 Jahren nicht zu. Weiters muss man die aktive Laufbahn beendet haben und mindestens die Technikklasse 2 nachweisen können ODER über Antrag an den ÖEKV einen Eigentest bestehen.

1.3. Die Nennung von Probepreisrichtern zu Wettbewerben hat über das Sekretariat des ÖEKV gemäß der jeweiligen Ausschreibung (Nennungsschluss) zu erfolgen.

1.4. Der Probepreisrichter hat bei der Preisrichterbesprechung vor Beginn des betreffenden Wettbewerbs anwesend zu sein. Sollte er verhindert sein, ist der Veranstalter des Wettbewerbs spätestens bis zum Beginn der Preisrichterbesprechung zu informieren. Dieser hat den Schiedsrichter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Preisrichterbesprechung wird die Probewertung nicht anerkannt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Sanktion entfallen.

1.5. Sollte ein bereits genannter Probepreisrichter an dem Wettbewerb nicht teilnehmen können, ist dies dem ÖEKV und dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen, welcher den/die Schiedsrichter vor der ersten Preisrichterbesprechung darüber zu informieren hat.

1.6. Unterkunfts- und Reisekosten des Probepreisrichters werden vom ÖEKV getragen.

1.7. Erfolgt innerhalb von 36 Monaten keine Aktivität (keine Probewertungen, kein Seminarbesuch) so ist der Probepreisrichter aus der Liste zu streichen. Mit einem erneuten Seminarbesuch wird der Probepreisrichter wieder in die Offiziellenliste aufgenommen.

2. Nachweise:

2.1. Für die Gruppe II/4

„PREISRICHTER FÜR WETTBEWERBE VON VERBANDSVEREINEN“: muss die betreffende Person vor der ersten Probewertung den Nachweis des Besuches eines Preisrichterlehrganges erbringen. Ohne Nachweise eines Seminars können keine Probewertungen erfolgen.

Weiters hat der Bewerber innerhalb der der Meldung vorangegangenen zwei Jahre insgesamt mindestens sechsmal bei mindestens drei Wettbewerben als selbständiger Probepreisrichter zufriedenstellend zu werten. Eine Probewertung wird nur anerkannt, wenn bei mindestens zwei Wettbewerben mindestens je 10 Läufer und bei den weiteren Wettbewerben mindestens je 6 (einmal auch 5 Läufer) am Start waren. Bei Eistanzwettbewerben müssen mindestens 2 Paare am Start sein und den Wettbewerb beenden. Die Wertungsblätter sind vom Schiedsrichter überprüft und unterschrieben mit dem

den ÖEKV zu senden. Der Schiedsrichter bestätigt mit seiner Unterschrift die ordnungsgemäße, der Regel 168 (Pflichten der Preisrichter) entsprechende Durchführung der Probewertung. Ebenso bestätigt der Schiedsrichter auf den vom ÖEKV aufgelegten Formblättern dem Probepreisrichter seine ordnungsgemäße Probewertung. Wird eine Probewertung nicht zufriedenstellend absolviert muss das der Schiedsrichter dem Probepreisrichter innerhalb von 14 Tagen nach Wettbewerbsende (Poststempel) mitteilen und erklären. Eine weitere Probewertung in dieser Kategorie muss erlaubt werden. Der Probepreisrichter erhält zudem ein Beantwortungsblatt und hat dieses innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) an den Schiedsrichter zu übermitteln. Vor Anerkennung als Preisrichter werden die Kenntnisse der Regeln und Methoden des Wertens in Form einer theoretischen und praktischen Prüfung durch Mitglieder oder Beauftragte der zuständigen Technischen Kommission festgestellt.

2.2. Für die Gruppe II/3

„PREISRICHTER FÜR ÖEKV-MEISTERSCHAFTEN“:

muss die betreffende Person in den letzten drei Jahren, die der Meldung vorausgegangen sind, als Verbandspreisrichter in der Liste gewesen sein und in dieser Zeit jährlich zumindest bei zwei Verbandswettbewerben gewertet haben. Die Wertungen während dieser drei Jahre müssen zumindest „zufriedenstellend“ gewesen sein. Ferner hat sich diese Person einer theoretischen Prüfung, die auf die speziellen Erfordernisse dieser Kategorie eingeht, zu unterziehen.

3. Die entsprechenden Anträge um erstmalige Aufnahme in die Kategorie Preisrichter für Wettbewerbe von Verbandsvereinen sind mittels des neuen Antragsformulars (bei mehr als 4 durchgeführten Wertungen ein zweites Formular als Beilage benutzen), das beim ÖEKV erhältlich ist, durch den nennenden Verein im Sekretariat des ÖEKV einzureichen. Der Termin für die praktische und theoretische Prüfung wird den Vereinen sodann zeitgerecht bekanntgegeben. Für die erstmalige Aufnahme in die Liste der Preisrichter für Wettbewerbe von Verbandsvereinen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.

4. Anerkennung:

4.1. Die Anerkennung der vorgeschlagenen Schieds- und Preisrichter für Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating bedarf der Bewilligung der zuständigen Technischen Kommission und wird vom Vorstand beschlossen.

4.2. Der Vorstand des ÖEKV ist auf Antrag durch die zuständige Technische Kommission ermächtigt, besonders bei Vorliegen nationaler Interessen unter Einhaltung der insgesamt geforderten Anzahl von zufriedenstellenden Wertungen bzw. Schiedsrichterleistungen (wobei jeweils mindestens 6 Läufer am Start sein mussten – Eistanzen, Synchronized Skating ausgenommen), die Fristen für die Aufnahme in höhere Kategorien zu verkürzen bzw.

schon anerkannten Preisrichtern in einer Sparte (Eiskunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating) eine Nachsicht bezüglich der Voraussetzungen, insbesondere nach Regel 173.2. zur Ablegung der Prüfung in der jeweiligen anderen Sparte zu gewähren, wenn aufgrund ihrer Probewertungen zu erkennen ist, dass sie auf dem Gebiet auch dieser Sparte genügend Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Dies insbesondere dann, wenn die betreffende Person selbst aktiv war.

4.3. Wird ein Schieds- oder Preisrichter vom Vorstand abgelehnt, so ist der Grund dem meldenden Verein bekanntzugeben. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen beim ÖEKV einzubringen.

5. Die Liste der vom ÖEKV anerkannten Schieds- und Preisrichter wird den Mitgliedern bis 1. Oktober übermittelt und veröffentlicht.

6. Die Mitglieder müssen die Schieds- u. Preisrichterliste sofort überprüfen. Korrekturwünsche müssen innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Nach dieser Zeit wird angenommen, dass die Liste in Ordnung ist. Weitere Korrekturen bzw. Nachträge werden nicht vorgenommen.

7. Teilnahme an Wettbewerben

ÖEKV-Preisrichter dürfen weder an ÖEKV-Meisterschaften im Eiskunstlaufen, Eistanzen oder Synchronized Skating noch an anderen Wettbewerben im Eiskunstlaufen, Eistanzen oder Synchronized Skating als Aktive teilnehmen. Ausgenommen davon sind Adult-Wettbewerbe.

Regel 174

Meldungen und Anerkennung von Technischen Controllern

Die erstmalige Meldung einer Person kann für die Kategorie ÖEKV-Meisterschaften (V/3) und/oder für die Kategorie Wettbewerbe von Verbandsvereinen (V/4) erfolgen.

1. Um als nationaler Technischer Controller (Kategorie V/3 und V/4) anerkannt bzw. zum Seminar zugelassen zu werden muss die betreffende Person:

- a) in den letzten 2 Jahren, die der Meldung vorausgegangen sind, als Schieds- und/oder Preisrichter für ÖEKV-Meisterschaften in der Liste gewesen sein;
- b) durch seinen Verein gemeldet werden;
- c) größte Kenntnisse in der jeweiligen Disziplin (Einzellaufen, Paarlaufer, Eistanzen) im Hinblick auf die technischen Aspekte haben;
- d) gut Englisch sprechen können;
- e) über gutes Kommunikationsgeschick verfügen;
- f) Anweisungen geben können und zur Teamarbeit fähig sein;
- g) in nationales oder internationales Seminar für Technische Controller abgeschlossen haben und während des gesamten Seminars anwesend gewesen sein;
- h) die Prüfung für Technische Controller erfolgreich abgelegt haben;

- i) im Kalenderjahr der Nominierung das Alter von 75 Jahren noch nicht erreicht haben.
2. Die Anerkennung bzw. Zulassung zum Seminar der vorgeschlagenen Technischen Controller für Einzellaufen, Paarlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating bedarf der Prüfung und Bewilligung der Technischen Kommission und wird vom Vorstand beschlossen.
Über die Zugehörigkeit in Kategorie V/3 oder V/4 entscheidet die ÖEKV-Prüfungskommission aufgrund der erbrachten Leistung bei der Prüfung.
3. Um für die alljährliche Wiederanerkennung als Technischer Controller (Kategorie V/3 und V/4) zugelassen zu sein, muss die betreffende Person:
- 3.1. mindestens zwei (2) Mal innerhalb der letzten 24 Monate vor jeder alljährlichen neuerlichen Meldung als Technischer Controller tätig gewesen sein;
- 3.2. innerhalb von drei Jahren, die der neuerlichen Meldung vorausgegangen sind, an einem ISU-Seminar oder einem vom ÖEKV anerkannten Seminar für Technische Controller in der betreffenden Disziplin teilgenommen und mit einer Prüfung für den Verbleib in der jeweiligen Kategorie rezerifiziert haben oder bei einem vom ÖEKV anerkannten Seminar für Preisrichter, Technische Controller und/ oder Technische Spezialisten in der Funktion eines Technischen Controllers bzw. eines Technischen Spezialisten als Vortragender tätig gewesen sein. Eine einmalige Befreiung von dieser Verpflichtung wird für ein (1) Jahr im Fall einer medizinisch bestätigten, schwerwiegenden Krankheit gewährt;
- 3.3. im Kalenderjahr der neuerlichen Nominierung das Alter von 75 Jahren noch nicht erreicht haben.
4. Jeder Technische Controller, der die unter den Ziffern 3.1. und 3.2. dieser Regel angeführten Bestimmungen nicht erfüllt, muss von der Liste der Technischen Controller gestrichen werden. Für eine neuerliche Anerkennung solcher Personen ist der Besuch eines Seminars für Technische Controller und die Ablegung der Prüfung für Technische Controller Voraussetzung.
5. Die Liste der vom ÖEKV anerkannten Technischen Controller wird den Mitgliedern bis 1. Oktober übermittelt und veröffentlicht.

Regel 175

Meldungen und Anerkennung von Technischen Spezialisten

Die erstmalige Meldung einer Person kann für die Kategorie ÖEKV-Meisterschaften (VI/3) und/oder für die Kategorie Wettbewerbe von Verbandsvereinen (VI/4) erfolgen.

1. Um als nationaler Technischer Spezialist (Kategorie VI/3 und VI/4) anerkannt bzw. zum Seminar zugelassen zu werden muss die betreffende Person:
- a) durch seinen Verein oder die Technische Kommission gemeldet werden;

- b) Trainer oder ehemaliger Läufer (d.h. kein aktiver Läufer einer anderen Disziplin, ausgenommen Läufer der Adult-Bewerbe) oder Schieds- und/oder Preisrichter zumindest für ÖEKV-Meisterschaften sein;
- c) zumindest auf wöchentlicher Basis in der betreffenden Disziplin tätig sein;
- d) früher Läufer eines höheren Levels gewesen sein (mindestens nationaler Level);
- e) größte Kenntnisse in der jeweiligen Disziplin (Einzellaufen, Paarlaufen, Eistanzen, Synchronized Skating) im Hinblick auf die technischen Aspekte haben;
- f) gut Englisch sprechen können;
- g) über gutes Kommunikationsgeschick verfügen;
- h) Anweisungen geben können und zur Teamarbeit fähig sein;
- i) ein nationales oder internationales Seminar für Technische Spezialisten abgeschlossen haben und während des gesamten Seminars anwesend gewesen sein;
- j) die Prüfung für Technische Spezialisten erfolgreich abgelegt haben;
- k) im Kalenderjahr der Nominierung das 22. aber nicht das 75. Lebensjahr erreicht haben.

2. Die Anerkennung der vorgeschlagenen Technischen Spezialisten für Einzellaufen, Paarlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating bedarf der Prüfung und Bewilligung der Technischen Kommission und wird vom Vorstand beschlossen. Über die Zugehörigkeit in Kategorie VI/3 oder VI/4 entscheidet die ÖEKV-Prüfungskommission aufgrund der erbrachten Leistung bei der Prüfung.

3. Um für die alljährliche Wiederanerkennung als Technischer Spezialist (Kategorie VI/3 und VI/4) zugelassen zu sein, muss die betreffende Person:

3.1. mindestens zwei (2) Mal innerhalb der letzten 24 Monate vor jeder alljährlichen neuerlichen Meldung als Technischer Spezialist tätig gewesen sein;

3.2. innerhalb von drei Jahren, die der neuerlichen Meldung vorausgegangen sind, an einem ISU-Seminar oder einem vom ÖEKV anerkannten Seminar für Technische Spezialisten in der betreffenden Disziplin teilgenommen und mit einer Prüfung für den Verbleib in der jeweiligen Kategorie rezertifiziert haben oder bei einem vom ÖEKV anerkannten Seminar für Preisrichter, Technische Controller und/ oder Technische Spezialisten in der Funktion eines Technischen Spezialisten als Vortragender tätig gewesen sein. Eine einmalige Befreiung dieser Verpflichtung wird für ein (1) Jahr im Fall einer medizinisch bestätigten, lebensbedrohlichen Krankheit gewährt:

3.3. im Kalenderjahr der neuerlichen Nominierung das Alter von 75 Jahren noch nicht erreicht haben.

4. Jeder Technischer Spezialist, der die unter den Ziffern 3.1. und 3.2. dieser Regel angeführten Bestimmungen nicht erfüllt, muss von der Liste der

Technischen Spezialisten gestrichen werden. Für eine neuerliche Anerkennung solcher Personen ist der Besuch eines Seminars für Technische Spezialisten und die Ablegung der Prüfung für Technische Spezialisten Voraussetzung.

5. Die Liste der vom ÖEKV anerkannten Technischen Spezialisten wird den Mitgliedern bis 1. Oktober übermittelt und veröffentlicht.

Regel 176 **Meldungen und Anerkennung von Data & Replay Operator**

Die erstmalige Meldung einer Person kann für die Kategorie ÖEKV-Meisterschaften (VII/3) und/oder für die Kategorie Verbandslaufen (VII/4) erfolgen.

1. Um als nationaler Data & Replay Operator (Kategorie VII/3 und VII/4) anerkannt bzw. zum Seminar zugelassen zu werden muss die betreffende Person:

- a) durch seinen Verein oder die Technische Kommission gemeldet werden;
- b) Trainer oder ehemaliger Läufer (d.h. kein aktiver Läufer einer anderen Disziplin, ausgenommen Läufer der Adult-Bewerbe) oder Schieds- und/oder Preisrichter zumindest für ÖEKV-Meisterschaften oder eine Person sein, welche mit Eiskunslaufen befasst ist und gute Kenntnisse über die Arbeit mit (Computer-) Daten und mit Video Systemen hat;
- c) gutes Fachwissen in der jeweiligen Disziplin (Einzellaufen, Paarlaufen, Eistanzen, Synchronized Skating) im Hinblick auf die technischen Aspekte haben;
- d) gut Englisch können;
- e) über gutes Kommunikationsgeschick verfügen;
- f) Anweisungen geben können und zur Teamarbeit fähig sein;
- g) ein nationales oder internationales Seminar für Data & Replay Operator abgeschlossen haben und während des gesamten Seminars anwesend gewesen sein;
- h) die Prüfung für Data & Replay Operator erfolgreich abgelegt haben;
- i) im Kalenderjahr der Nominierung noch nicht das 75. Lebensjahr erreicht haben.

2. Die Anerkennung der vorgeschlagenen Data & Replay Operator für Einzellaufen, Paarlaufen, Eistanzen und Synchronized Skating bedarf der Bewilligung der Technischen Kommission und wird vom Vorstand beschlossen. Über die Zugehörigkeit in Kategorie VII/3 oder VII/4 entscheidet die ÖEKV-Prüfungskommission aufgrund der erbrachten Leistung bei der Prüfung.

3. Um für die alljährliche Wiederanerkennung als Data & Replay Operator (Kategorie VII/3 und VII/4) zugelassen zu sein, muss die betreffende Person:

- 3.1. mindestens ein (1) Mal innerhalb der letzten 24 Monate vor jeder all-jährlichen neuerlichen Meldung als Data & Replay Operator tätig gewesen sein (jede Funktion berechtigt extra);
- 3.2. im Kalenderjahr der neuerlichen Nominierung das Alter von 75 Jahren noch nicht erreicht haben.
4. Die Liste der vom ÖEKV anerkannten Data & Replay Operator wird den Mitgliedern bis 1. Oktober übermittelt und veröffentlicht.

Regel 177 **Auswahl der Offiziellen für Wettbewerbe**

1. Schieds- und Preisrichter sowie die Technischen Controller und Technischen Spezialisten müssen in der Preisrichterliste bzw. in der Liste der Technischen Controller und Technischen Spezialisten des ÖEKV oder eines ISU-Mitglieds für die entsprechende Kategorie enthalten sein.
2. Für Österreichische (Staats-) Meisterschaften werden die Technischen Spezialisten und Assistenten des Technischen Spezialisten und Technischen Controller vom ÖEKV bestimmt, bei anderen Wettbewerben vom veranstaltenden Verein.
3. Dem Preisgericht und den Funktionären des Technischen Panels ist ein gesonderter Raum zur Verfügung zu stellen zu dem weder Läufer, Trainer, Eltern oder andere unbefugte Personen (außer Mitarbeiter des Organisationskomitees, die für die Betreuung der Preisrichter zuständig sind) Zutritt haben. Dieser Raum sollte mit Sesseln und Tischen ausgestattet sein um Besprechungen abhalten zu können und um den Schieds- und Preisrichtern sowie den Funktionären des Technischen Panels die Möglichkeit zu bieten kleine Erfrischungen einzunehmen.
4. Bei Nennung eines Probepreisrichters hat der Veranstalter für die notwendige Infrastruktur zu sorgen. Diese beinhaltet eine Sitzgelegenheit neben dem Schiedsrichter, eine Schreibunterlage, Wertungsblätter, Ausdrucke der Klassifikationsliste bzw. der „Judges Details per Skater“ und Protokolle für den Probepreisrichter.

Regel 178

Um als Preisrichter bei internationalen Wettbewerben sowie nationalen und internationalen Meisterschaften gemeldet zu werden muss der betreffende Preisrichter in der vorangegangenen Saison bei mindestens einem satzungsgemäßen Jugendlaufen gewertet haben.

Regel 179 **Leistungsbeurteilung der Offiziellen**

1. Preisrichter
 - 1.1. Der Vorstand des ÖEKV kann einen Preisrichter ermahnen, verwarren, für einen von ihm festzusetzenden Zeitraum ausschließen oder in eine

andere Kategorie rückversetzen, wenn er in seinen Wertungen Parteilichkeit oder Voreingenommenheit gezeigt oder sich auf andere Weise unfähig und ungenügend erwiesen hat. Solche Sanktionen erfolgen im Allgemeinen aufgrund von Vorschlägen der zuständigen Technischen Kommission.

Bei eklatanten Fehlwertungen, insbesondere im Wiederholungsfalle sowie bei augenscheinlichen Vereinswertungen, hat die zuständige Technische Kommission das Recht, den Preisrichter sofort für eine bestimmte Zeit - maximal bis zum Saisonende - zu suspendieren.

1.2. Die Vorschläge aufgrund der Ziffer 1 sollen an die folgende Vorstandssitzung gemacht werden. Der Vorstand soll darüber eine Entscheidung treffen, ehe die Listen der Preisrichter für das folgende Jahr anerkannt werden.

1.3.1. Um es dem Vorstand zu ermöglichen, diejenigen Preisrichter zu sanktionieren, die sich im Sinne der Ziffer 1 in irgendeiner Weise als unfähig oder ungenügend erwiesen haben, muss der Schiedsrichter eines jeden Wettbewerbs dem Sekretariat des ÖEKV über den betreffenden Wettbewerb Bericht erstatten.

1.3.2. Ist die Technische Kommission der Meinung, dass aufgrund eines oder mehrerer Schiedsrichterberichte einen Preisrichter betreffend eine Sanktion vorgeschlagen werden soll, und von diesem Preisrichter vorher vom Schiedsrichter keine schriftliche Erklärung verlangt wurde, so soll die Technische Kommission den Preisrichter um eine solche Stellungnahme ersuchen.

1.4.1. Hat ein Preisrichter während der laufenden Saison Anlass zur Kritik gegeben, soll die überwachende Technische Kommission dem Vorstand mit Begründung vorschlagen, entsprechende Schritte zu unternehmen.

1.4.2. Alle diesbezügliche Korrespondenz soll den Vorschlägen beiliegen. Der Vorstand wird diese Korrespondenz bei der Beschlussfassung in Berücksichtigung ziehen.

1.5. Wenn das Verhalten oder die Wertung eines Preisrichters bei einem Wettbewerb Anstoß zur Kritik durch den ÖEKV gibt, so muss der entsprechende Brief vom ÖEKV-Präsidenten an den Preisrichter gerichtet werden.

1.6. Ein Preisrichter, der innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der an ihn auf eine vom Schiedsrichter oder der Technischen Kommission gerichtete Anfrage nicht antwortet, wird automatisch von der nächsten Liste gestrichen.

1.7. Ein Preisrichter, der drei Jahre (Klassenlaufen ausgenommen) nicht gewertet hat, wird automatisch von der Liste der Preisrichter gestrichen, sofern er nicht an Preisrichterkursen teilnimmt und sich einer Überprüfung der Kenntnisse unterzieht (siehe Regel 170ff).

1.8. Ein Preisrichter, der vom Vorstand des ÖEKV laut Ziffer 1 dieser Regel für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen wurde, wird nach Ablauf der Frist auf Antrag in die Preisrichterliste wieder aufgenommen. Sollte die Suspendierung 3 Jahre oder mehr betragen haben, so ist die Wiederaufnahme erst nach Erfüllung der Bestimmungen gemäß Regel 410ff möglich.

1.9. Eine Suspendierung wegen Parteilichkeit oder Voreingenommenheit, aber nicht wegen Unfähigkeit (Unzulänglichkeit) wird sowohl im Eiskunstlaufen, im Eistanzen, als auch im Synchronized Skating wirksam.

1.10. Ein Schieds- oder Preisrichter, der von der ISU für mehr als zwei Jahre suspendiert wurde, kann vom Vorstand des ÖEKV über Vorschlag der zuständigen Technischen Kommission gleichzeitig von der Liste der Schieds- u. Preisrichter des ÖEKV gestrichen werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird er wieder in die Liste aufgenommen; bei einer Suspendierung von drei oder mehr Jahren jedoch erst nach Erfüllung der Bestimmungen gemäß Regel 410ff Schieds- und Preisrichter für Österr. Meisterschaften können, wenn sie die Bestimmungen erfüllt und wenigstens zwei Wettbewerbe mit mindestens sechs Teilnehmern zur Zufriedenheit gewertet haben, im nächsten Jahr wieder in die Liste für Österr. Meisterschaften aufgenommen werden. Darüber entscheidet der Vorstand über Vorschlag der zuständigen Technischen Kommissionen.

2. Schiedsrichter

2.1. Der Vorstand kann jeden Schiedsrichter kritisieren, verwarnen oder für einen bestimmten Zeitraum suspendieren, wenn er sich als unfähig und unbefriedigend erwiesen hat, insbesondere unfähig einen kompletten Bericht ordnungsgemäß vorzubereiten und diesen trotz Aufforderung bei Fristüberschreitung nicht innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung an den ÖEKV zu senden. Falls eine Suspendierung vorgeschlagen werden soll, muss der Vorstand den Schiedsrichter um eine schriftliche Stellungnahme ersuchen.

2.2. Schiedsrichter, die vom Vorstand gemäß Ziffer 1 dieser Regel auf eine bestimmte Zeit suspendiert wurden, werden nach Ablauf dieser Zeit automatisch wieder aufgenommen.

VII. Bestimmungen für Schaulaufen

Regel 180

1. Abmachungen über Schaulaufen jeder Art dürfen nicht mit den Läufern, sondern nur mit dem ÖEKV oder dem zuständigen Vereinen vereinbart werden (siehe Regel 123).
2. Schaulaufen im Inland - mit internationaler Beteiligung – müssen dem Verbandsvorstand gemeldet werden. Schaulaufen und Teilnahme an Wettbewerben im Ausland bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand. Sie werden zwischen dem ÖEKV und dem veranstaltenden Verband schriftlich vereinbart und müssen von beiden Verbänden dem Sekretariat der ISU angezeigt werden.
3. Der Vorstand des ÖEKV kann Amateuren ausnahmsweise die Teilnahme an Schaulaufen oder Wettbewerben im Inland gestatten, die nicht von einem ÖEKV-Mitglied veranstaltet werden, wenn er dies im Interesse des Eissports für zweckmäßig erachtet.
4. Wenn sich ein Läufer länger als 2 Monate im Ausland aufhält, so kann der ÖEKV dem Verband des Gastlandes eine generelle Erlaubnis für Schaulaufen erteilen und so diesem Verband die Verantwortung für die Einhaltung der Amateurregeln der ISU und die des fremden Landes übertragen. Der Läufer ist in diesem Falle verpflichtet, alle Gesuche um Schaulaufen dem Verband des Gastlandes zu melden.
5. Teilnehmer dürfen Geld für Schaulaufen erhalten, aber nur mit der Genehmigung des ÖEKV.
6. Bezüglich Ausschließung von Schaulaufen siehe Regel 117.4.

VIII. BESTIMMUNGEN FÜR ÖEKV PRÜFUNGEN IM EINZELLAUFEN UND EISTANZEN

A. ALLGEMEINES

Regel 181

ÖEKV-Prüfungen im Einzellaufen, nachstehend Kürklassen genannt, sowie im Eistanzen nachstehend Tanzklassen genannt, können von ÖEKV-Vereinen unter Einhaltung der Regeln dieses Kapitels abgehalten werden.

Regel 182

Durchführungsbestimmungen für ÖEKV-Prüfungen

1. Landesverbände, die in der folgenden Saison die Durchführung von ein bis maximal zwei Prüfungsläufen beabsichtigen, müssen dies zwecks örtlicher und zeitlicher Koordinierung dem ÖEKV bis spätestens 1. MAI, bekanntgeben. Dabei soll Ort, Termin, durchführender Verein, ob Kür- oder Tanzklasse, vorgesehene Klassen und wenn möglich auch die ungefähre maximale Teilnehmerzahl bekanntgegeben werden.
2. Der ÖEKV verständigt nach erfolgter Koordinierung die Vereine, die ein Prüfungslauf abhalten können und veröffentlicht die Orte und die ungefähren Termine der Prüfungsläufe mittels Rundschreibens. Bei der Auswahl der Orte ist einerseits eine zentrale Lage, andererseits auch ein tunlicher Wechsel der Veranstalter anzustreben. Ferner ist auch auf eine entsprechende zeitliche Streuung über das Jahr zu achten. Genehmigt werden bis zu achtzehn (18) Kürklassentermine pro Saison (zwei pro Bundesland), wenn ein Bundesland nicht alle Kürklassen ausschöpft können diese an ein anderes Bundesland weitergegeben werden. Nachfrist für Nacheinreichung bei freiem Kontingent (Information an LV durch ÖEKV) bis 1.7. des jeweiligen Jahres.
3. Die veranstaltenden Vereine geben dem ÖEKV spätestens 2 Monate vor dem Prüfungslauf bekannt:
 - 3.1. Ort der Durchführung (Eisbahn),
 - 3.2. Datum und Uhrzeit des Beginnes,
 - 3.3. vorgesehene Klassen,
 - 3.4. Adresse und Termine für Nennungen auswärtiger Teilnehmer.
4. Der ÖEKV veröffentlicht das Prüfungslaufmittel mittels Rundschreiben und gibt dem Veranstalter den nominierten ÖEKV-Delegierten bekannt.
5. Wird ein Prüfungslauf vom durchführenden Verein abgesagt, so ist dies dem ÖEKV unverzüglich und mit Bekanntgabe der Gründe bekannt zu geben. Gleichzeitig mit dieser Meldung muss der Verein bekanntgeben, ob das Prüfungslaufmittel zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden soll

und gegebenenfalls zu welchem Datum dies erfolgen soll. Über die Zulassung einer Verschiebung eines Prüfungslaufens entscheidet der Vorstand des ÖEKV nach Maßgabe der unter Punkt 2. angeführten Kriterien.

6. Die Kosten für die Prüfungskommission tragen die Veranstalter bzw. anteilmäßig die teilnehmenden Vereine oder die Teilnehmer im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien für die Besonderen Bundessportförderungsmittel.

7. Der ÖEKV behält sich das Recht vor, Mitglieder der Prüfungskommission, denen grobe Fehlwertungen unterlaufen, zu verwarnen bzw. zu suspendieren.

8. Die Nennung von Teilnehmern kann ausschließlich nur über einen Verein an den Veranstalter erfolgen.

9. Die Teilnehmerzahl kann vom Veranstalter beschränkt werden.

10. Der vom veranstaltenden Verein eingehobene Betrag zur Durchführung soll 30,- EUR nicht überschreiten.

Regel 183 Auslosung

Gibt es mehr als einen Läufer bzw. Tänzer oder Paar in einer Klasse, so wird die Reihenfolge des Antretens durch das Los bestimmt. Bei mehr als 6 Läufern pro Klasse werden Einlaufgruppen analog den Kürerlaufgruppen gebildet.

Regel 184 Ablauf

1. Während des Ablegens der Kür- oder Tanzklasse sind Zwischenübungen nicht gestattet. Ebenso sind Zurufe, lautes Mitzählen und ähnliches nicht gestattet.

2. Die Einlaufzeit beträgt bei den Laufklassen 1-6 und den Technikklassen 1-2 beträgt 4 Minuten und für die Technikklassen 3-6: 6 Minuten.

3. Vom Zeitpunkt des Einlaufens bis zum Ende des Prüfungslaufens, welches der Delegierte des ÖEKV feststellt, dürfen ausschließlich Prüflinge das Eis betreten. Nach Möglichkeit soll nach der letzten Prüfung noch vor dem Ende des Prüfungslaufens eine Eisbereitung durchgeführt werden.

4. Der Delegierte des ÖEKV hat besondere Vorkommnisse schriftlich der zuständigen Technischen Kommission zu berichten. Insbesondere zählen dazu Regelverletzungen und Unsportlichkeiten, wobei es unerheblich ist, ob diese vom Delegierten selbst oder einer anderen Person wahrgenommen wurden. Die zuständige Technische Kommission kann bei Bedarf dem Vorstand des ÖEKV Disziplinarmaßnahmen vorschlagen. Regel 125 gilt sinngemäß auch für Prüfungsläufen.

Regel 185

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission für Kürklassen besteht aus zwei Preisrichtern und aus einem technischen Spezialisten, wobei einer der Preisrichter als Schiedsrichter amtiert. Steht kein Technischer Spezialist zur Verfügung, kann alternativ ein Technischer Controller eingesetzt werden.
2. Die Prüfungskommission der ÖEKV-Tanzklassen besteht aus drei Eistanz-Preisrichtern für ÖEKV-Prüfungen. Ein Preisrichter fungiert als Vorsitzender der Prüfungskommission (PK). Der Vorsitzende wird vom Vorstand des ÖEKV bestimmt.
3. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen in der gültigen ÖEKV-Liste der Schieds- und Preisrichter, Technischen Controller und Spezialisten in der Kategorie für ÖEKV-Meisterschaft enthalten sein. Ein Preisrichter kann auch ein ÖEKV-Testpreisrichter sein.
4. Die Nominierung des Schiedsrichters obliegt dem ÖEKV, die anderen Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Veranstalter nominiert. Bei der Auswahl der Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit nur Personen aus der Region des Veranstaltungsortes nominiert werden. Ausnahmsweise kann auch ein ausländischer Technischer Spezialist oder Controller eingesetzt werden. Dafür ist vom Veranstalter eine Genehmigung beim ÖEKV einzuholen.

Regel 186

Diplom

Für die erste bestandene Kür- bzw. Tanzklasse erhält der Läufer ein Diplom, in das auch sämtliche weitere bestandene Kür- bzw. Tanzklassen eingetragen werden. Ist der Läufer in Besitz einer ÖEKV-Läuferlizenz, ist diese gemeinsam mit diesem Diplom vor jeder weiteren Klasseprüfung unbedingt vorzulegen. Andernfalls ist ein sonstiger Nachweis der Identität des Läufers vorzuweisen. Für den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ausgabe des Diploms sind an den ÖEKV 10,- (zehn) EUR zu entrichten.

Regel 187

Kürklassenbericht

Der vom ÖEKV nominierte Schiedsrichter ist verpflichtet binnen 14 Tagen die Wertungsblätter mit einem kurzen schriftlichen Bericht über Klassen, Namen und Anzahl der Läufer, die die Prüfung bestanden bzw. nicht bestanden haben, Organisation und besondere Vorfälle an den ÖEKV zu senden. Der veranstaltende Verein hat den vom ÖEKV nominierten Schiedsrichter alle Unterlagen, insbesondere die Wertungsblätter (im Original) zu übergeben.

B. PRÜFUNGEN IM EINZELLAUFEN

Regel 188 Kürklassen

Es gibt sechs Lauf- und sechs Technikklassen, welche die jeweils vorgeschriebene Elemente der Lauftechnik, Pirouetten und Sprungelemente enthalten. Die derzeit vorgeschriebenen Elemente sind in der nachstehenden Regel 588 und im Anhang VII enthalten.

Regel 189 Kürklassenelemente

Erläuterungen:

Die vorgeschriebenen Elemente der Lauftechnik sind in den diesbezüglichen Demo-Videos auf der Webseite des ÖEKV dargestellt.

LAUFKLASSEN:

1. LAUFKLASSE	
vorwärts laufen	Erster Abstoß aus dem Stand, Abstöße von der Kante, gestrecktes Spielbein (1 Bahnbreite)
halbe Bögen va	Erster Abstoß aus dem Stand, Abstöße von der Kante, Spielbeinführung, halbe Kreise (1 Bahnbreite)
halbe Bögen ve	Erster Abstoß aus dem Stand, Abstöße von der Kante, Spielbeinführung, halbe Kreise (1 Bahnbreite)
Übersteigen vw und rw am Kreis	Übersteigen in 8er Form: 1 8er vw, 1 8er rw, Größe zur Orientierung: Hockeykreise auf kurzer Seite Beide Abstöße von der Kante, ruhiger Oberkörper, Schultern über dem Kreis, kontrollierte Spielbeinführung (je 1 Kreis/Seite)
Walzendreierschritt (Dreier Auslauf am Kreis, beide Seiten)	Klar ersichtlicher Dreier auf einem Bein gelaufen, Auslauf kontrolliert gehalten, gestrecktes, gehobenes Spielbein im Auslauf (je 1 Kreis/Seite)
Mohawk ve Auslauf am Kreis, Beide Seiten	Gleich lange Ein- u. Auslaufkanten im Mohawk, Auslauf kontrolliert gehalten, gestrecktes, gehobenes Spielbein im Auslauf (1 Kreis/Seite)
Spiralen (Engeln) va, ve (kreisförmig)	Spielbein höher als Hüfte, ausgedreht und gestreckt, Standbein gestreckt, großer ersichtlicher Bogen (beide Seiten, 3 sek./Engel)
2. LAUFKLASSE	
Übersteigen vw - ve Bogen	Schwungaufbau, Abstöße von der Kante, Klare Körperlinien (je eine Bahnlänge)
Übersteigen rw - Auslauf	Schwungaufbau, Abstöße von der Kante, Klare Körperlinien (je eine Bahnlänge)

Dreier - Ausfaller - Übersteigen	Schwungaufbau, Abstöße von der Kante, kein Kratzen! (beide Seiten, je eine Bahnlänge)
Bögen ra	Erster Abstoß aus dem Stand, halbe Kreise, kontrollierte Spielbeinführung (je 1 Bahnbreite)
Englische Dreier va	Abstöße von der Kante, kontrollierte Halbkreise, ruhige Bögen
Rittbergersschritt in 8er-Form	Schwungaufbau, Rhythmus (je ein 8er/Seite)
3. LAUFKLASSE	
Dreier va - Abstoß - Dreier re; Dreier ve - Abstoß - Dreier ra	Abstöße von der Kante, halbe Kreise, ruhige Bögen (1 Bahnbreite)
Bögen re	Erster Abstoß aus dem Stand, kontrollierte Halbkreise (eine Bahnbreite)
Schlangenbögen vw und rw aus dem Stand	Kontrollierte Bögen, Spielbeinführung (je eine Bahnbreite)
Cross Rolls vw und rw aus dem Stand	Tiefe Kanten, Körperhaltung, Spielbeinposition (je eine Bahnbreite)
Doppeldreier va, ve aus dem Stand	Korrekte Abstöße, kontrollierte Bögen, Spielbeinführung frei wählbar (je eine Bahnbreite)
Spiralvariation (2 versch. Positionen je 3 Sek.)	vw und rw werden als verschiedene Positionen erachtet, ungeachtet der Spielbeinhaltung, die gleich sein kann Spielbein höher als Hüfte, ausgedreht und gestreckt, gestrecktes Standbein
4. LAUFKLASSE	
Doppeldreier ra, re aus dem Stand	Korrekte Abstöße, kontrollierte Bögen, Spielbeinführung frei wählbar (je eine Bahnbreite)
Mohawk-Wenden-Schritt (s. Demovideo)	Schwungaufbau, kontrollierte Kantenführung, tiefe Kanten (je 1 Bahnlänge)
Gegendreier va-Abstoß- Gegendreier re Gegendreier ve-Abstoß- Gegendreier ra	Korrekte Abstöße, kontrollierte Bögen, Spielbeinführung (je eine Bahnlänge)
Gegenwendschritt (s. Demovideo)	Korrekte Abstöße kontrollierte Bögen, Spielbeinführung (eine Bahnlänge)
Choctows auf der Diagonale beide Seiten (beginnend ra)	Tiefe, korrekte Kanten, ruhiger Oberkörper, deutliche tiefe Bögen
5. LAUFKLASSE	
Dreier va – Kantenwechsel/ Schlangenbogen – Schlinge ra – Abstoß-Dreier ra – Kantenwechsel/ Schlangenbogen –Schlinge va-Abstoß	Kantenabstöße, Spielbeinführung (je 1x/Seite)
Wendenschritt (s. Demovideo)	Abstöße von der Kante, kontrollierte Bögen, Spielbeinführung (eine Bahnlänge)
Gegenwende ra	Klar erkennbare Kanten, Abstöße von der Kante, kontrollierter Oberkörper (eine Bahnlänge)
Gegenwende re Übersteigen rw – Bogen links re – Gegenwende re – Bogen links ve – Dreier links ve – Bogen links ra – Beinwechsel (vorne übersteigen und Abstoß)	Klar erkennbare Kanten, Abstöße von der Kante, kontrollierter Oberkörper (eine Bahnlänge)

Schrittfolge (StSq) Level 2	Qualität, fließende Bewegung (flow), Geschwindigkeit
6. LAUFKLASSE	
Laufsequenz: Choctaw ve - Gegenwende ra - Chasse, Seitenwechsel	Rhythmus, Kniearbeit, tiefe Kanten
2 verschiedene Arten von Twizzles	Spielbeinhaltung, Drehgeschwindigkeit (eine Bahnlänge), beide Seiten müssen enthalten sein
2 verschiedene Cluster	Klare, tiefe Kanten, Rhythmus (beidseitig hintereinander, 2 Wiederholungen, Zwischenschritte erlaubt)
Schrittfolge (StSq) Level 3	Qualität, fließende Bewegung (flow), Geschwindigkeit

TECHNIKKLASSEN:

1. TECHNIKKLASSE	
Kadettensprung	Standpirouette (USp) mind. 4 Umdrehungen, ohne Fußwechsel, zentriert gedreht
Einfach Salchow (1S)	
Einfach Toeloop (1T)	
Eine Sprungkombination aus 2 einfachen Sprüngen (ausgen. Kadettensprung)	
2. TECHNIKKLASSE	
Einfach Rittberger (1Lo)	Standpirouette mit Fußwechsel (CUSp) mind. 4 Umdrehungen auf jedem Fuß
Einfach Flip (1F)	
Einfach Lutz (1Lz)	
Einen Einzelsprung in Kombination mit Einfach Rittberger (1Lo)	
3. TECHNIKKLASSE	
2 verschiedene Doppelsprünge	Kombinationspirouette mit Fußwechsel (CCoSp) alle 3 Grundpositionen, mit je mind. 3 Umdrehungen
Sprungkombination aus Doppel- und Einzelsprung	
Einfach Axel (1A)	
4. TECHNIKKLASSE	
5 verschiedene Doppelsprünge - Davon eine Sprungkombination aus zwei verschiedenen Doppelsprüngen - Davon ein Doppelsprung aus Schritten (laut KP)	Mädchen: LSp mind. 6 Umdrehungen
	Knaben: CSSp (Level 2) mind. 5 Umdrehungen auf jedem Fuß
	FCSp (Level 1) mind. 6 Umdrehungen
	CCoSp (Level 3) mind. 5 Umdrehungen auf jedem Fuß
5. TECHNIKKLASSE	
2Lo unmittelbar aus Schritten	Damen: LSp (Level 2) mind. 8 Umdrehungen
2F unmittelbar aus Schritten*	
2Lz unmittelbar aus Schritten*	Herren: CCSp (Level 2) mind. 6 Umdrehungen auf jedem Fuß
* einer von beiden in Kombination mit einem Doppelsprung	

2A	FCCoSp (Level 3) mind. 6 Umdrehungen auf jedem Fuß
Herren: 1 Dreifachsprung	FSSp (Level 3) Einsprung gem. KP-Bestimmungen
6. TECHNIKKLASSE	
Damen: 2 verschiedene Dreifachsprünge, einen davon in Kombination mit mind. einem Doppelsprung	FCCoSp (Level 4)
Herren: 3 verschiedene Dreifachsprünge, einen davon in Kombination mit mind. einem Doppelsprung	
2A in Kombination mit einem Doppelsprung	

Regel 190 Ausführung

A. Laufklassen

1. Alle Elemente müssen der Reihe nach unmittelbar hintereinander ausgeführt werden, ab der Klasse 3 (Laufklasse) ohne Rücksprache mit dem Betreuer.
2. Pro Element hat der Läufer zwei (2) Versuche, allerdings können nur maximal drei (3) Elemente jeweils einmal wiederholt werden. Jedes misslungene Element muss sofort wiederholt werden. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Läufer nach jedem misslungenen Element zur sofortigen Wiederholung dieses Elementes aufzurufen. Bei mehr als drei (3) fehlerhaften Elementen, gibt es keine Möglichkeit auf Wiederholung – die Laufklasse gilt damit als nicht bestanden.
3. Ab der Laufklasse drei (3) ist eine Rücksprache mit einem Betreuer und Dritten nur nach einem misslungenen Element zulässig.
4. Diverse zu laufende Bögen, wie z.B. ra, re Bögen, Schlangenbögen, Ausläufe etc. erfordern ein gleichmäßiges Laufen/Gleiten auf der Kante (auf einer reinen Kante).

B. Technikklassen

1. Die Übungen werden unmittelbar hintereinander in beliebiger Reihenfolge gelaufen. Sie müssen gemäß IWO und ÖWO korrekt und fehlerfrei ausgeführt werden.
2. Pro Element hat der Läufer drei Versuche, von denen einer den obigen Anforderungen entsprechen muss. Ist ein Sprungelement nicht definiert, kann der Läufer innerhalb der drei möglichen Versuche die Art des Sprunges wechseln. Jedes misslungene Element muss sofort wiederholt werden. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Läufer nach jedem misslungenen Element zur sofortigen Wiederholung dieses Elementes aufzurufen. Bei mehr als drei (3) fehlerhaften Elementen, gibt es keine Möglichkeit auf Wiederholung – die

Technikkategorie gilt damit als nicht bestanden. Ab der Kürkategorie drei (3) ist eine Rücksprache mit einem Betreuer und Dritten nur nach einem misslungenen Element zulässig.

3. Bei Pirouetten muss die geforderte Anzahl von Drehungen in der jeweils vorgeschriebenen Haltung ausgeführt werden (Waagepirouette: Spielbein mindestens waagrecht; Sitzpirouette: Unterseite des Oberschenkels des Standbeines muss mindestens auf Kniehöhe sein). Pirouetten müssen mit Anlauf und Geschwindigkeit gelaufen werden, nicht aus dem Stand beginnend.

4. Bei eingesprungenen Pirouetten ist darauf zu achten, dass nicht vorgekehrt und die vorgeschriebene Haltung in der Luft erreicht wird.

5. Sprünge müssen einen exakten Ab- und Aufsprung haben. Als nicht bestanden müssen Sprünge bewertet werden, die auf zwei Beinen oder mit Unterstützung einer oder zwei Hände gelandet werden, oder deren Drehung nicht vollständig ist.

- Sprünge müssen mit Anlauf und Geschwindigkeit gelaufen werden

- Anläufe müssen Kontrolle über den Schlittschuh und Rhythmus demonstrieren

- Bremsen vor dem Sprung ist nicht erlaubt

- Ausläufe der Sprünge müssen kontrolliert gehalten werden

Regel 191 **Bewertung**

Die Bewertung erfolgt nicht durch Noten, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Um eine Kategorie zu bestehen, muss der Läufer für jedes Element „bestanden“ erhalten. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Regel 192 **Besondere Bestimmungen**

1. Der Läufer muss grundsätzlich die niedrigere(n) Laufkategorie(n) bestanden haben, bevor er zu einer höheren Kategorie antritt.

2. Ein Quereinstieg ist einmalig bei Laufkategorie 4 (ohne vorhergehendes Ablegen der Lauf- und Technikkategorie 1-3) möglich.

3. Es existieren keine Sperr- und Wiederholfristen.

4. Bei der Durchführung von ÖEKV-Prüfungen im Einzellaufen muss zuerst die Laufkategorie 1, dann die Technikkategorie 1, Laufkategorie 2 usw. bis Technikkategorie 6 abgehalten werden. Allerdings können die Laufkategorien unabhängig von der Ablegung der Technikkategorien der Reihe nach von Laufkategorie 1 bis Laufkategorie 6 abgelegt werden.

5. Übergangsbestimmung:

Für Läufer, die eine oder mehrere Kürkategorien nach älteren Bestimmungen (vor 1.8.2014) abgelegt haben, gilt die Tabelle in Anhang I für Anrechnungen und die Bestimmung der nächst höheren Kategorie für weitere Antritte.

Regel 193

Kürklassen für Kaderkriterien

Die in den Kaderkriterien geforderten Lauf- und Technikklassen müssen bis spätestens 15. APRIL der jeweiligen Saison abgelegt werden, um für die Kadereinteilung der nächsten Saison Gültigkeit zu haben.

C. PRÜFUNGEN IM PAARLAUFEN

Regel 194 Paarlaufklassen

Es gibt drei Technikklassen, welche die jeweils vorgeschriebenen Elemente der Pirouetten, Sprungelemente und Paarlaufelemente enthalten. Die derzeit vorgeschriebenen Elemente sind in der nachstehenden Regel 691 und im Anhang VIII enthalten.

Regel 195 Kürklassenelemente

Paarlaufklasse 1 Voraussetzung: LKL 4	Paarlaufklasse 2 Voraussetzung: LKL 5	Paarlaufklasse 3 Voraussetzung: LKL 6
1Li	3Li oder 4Li	5Li
1Tw	1Tw	2Tw
1Th	2Th	3Th
2 versch. Doppelsprünge	2 versch. Doppelsprünge: <ul style="list-style-type: none">• Einer davon muss entweder 2F/2Lz/2A sein• Eine Sprungkombination 2-2	2A oder Dreifachsprung (frei wählbar)
PiF	DSp (frei wählbar) mind. Level B	2 versch. DSp., je mind. Level 1
CoSp mind. Level B	CCoSp Level 3	CCoSp Level 4
PSp. mind. Level B	PCoSp Level 2	PCoSp Level 4

Regel 196 Ausführung

1. Die Übungen werden unmittelbar hintereinander in beliebiger Reihenfolge gelaufen. Sie müssen gemäß IWO und ÖWO korrekt und fehlerfrei ausgeführt werden.
2. Pro Element haben die Läufer drei Versuche, von denen einer den obigen Anforderungen entsprechen muss. Ist ein Sprungelement nicht definiert, können die Läufer innerhalb der drei möglichen Versuche die Art des Sprunges wechseln. Jedes misslungene Element muss sofort wiederholt werden. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den oder die Läufer nach jedem misslungenen Element zur sofortigen Wiederholung dieses Elementes aufzurufen. Bei mehr als drei (3) fehlerhaften Elementen, gibt es keine Möglichkeit auf Wiederholung – die Technikklasse gilt damit als nicht bestanden. Eine Rücksprache

mit einem Betreuer und Dritten ist nur nach einem misslungenen Element zulässig.

3. Bei Pirouetten muss die geforderte Anzahl von Drehungen in der jeweils vorgeschriebenen Haltung ausgeführt werden (Waagepirouette: Spielbein mindestens waagrecht; Sitzpirouette: Unterseite des Oberschenkels des Standbeines muss mindestens auf Kniehöhe sein). Pirouetten müssen mit Anlauf und Geschwindigkeit gelaufen werden, nicht aus dem Stand beginnend.

4. Bei eingesprungenen Pirouetten ist darauf zu achten, dass nicht vorgekehrt und die vorgeschriebene Haltung in der Luft erreicht wird.

5. Sprünge müssen einen exakten Ab- und Aufsprung haben. Als nicht bestanden müssen Sprünge bewertet werden, die auf zwei Beinen oder mit Unterstützung einer oder zwei Hände gelandet werden, oder deren Drehung nicht vollständig ist.

- Sprünge müssen mit Anlauf und Geschwindigkeit gelaufen werden
- Anläufe müssen Kontrolle über den Schlittschuh und Rhythmus demonstrieren
- Bremsen vor dem Sprung ist nicht erlaubt
- Ausläufe der Sprünge müssen kontrolliert gehalten werden

Regel 197

Bewertung

Die Bewertung erfolgt nicht durch Noten, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Um eine Klasse zu bestehen, müssen die Läufer für jedes Element „bestanden“ erhalten. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Regel 198

Besondere Bestimmungen

1. Die Läufer müssen grundsätzlich die entsprechenden Laufklassen bestanden haben, bevor sie zu einer Paarlaufklasse antreten.
2. Ein Quereinstieg ist einmalig bei Paarlaufklasse 2 (ohne vorhergehendes Ablegen der Laufklassen 1-4 und der Paarlaufklasse 1) möglich.
3. Es existieren keine Sperr- und Wiederholfristen.

Regel 199

Kürklassen für Kaderkriterien

Die in den Kaderkriterien geforderten Lauf- und Technikklassen müssen bis spätestens 15. APRIL der jeweiligen Saison abgelegt werden, um für die Kadereinteilung der nächsten Saison Gültigkeit zu haben.

D. PRÜFUNGEN IM EISTANZEN

TANZKLASSEN

Regel 200

1. Es gibt acht Eistanzklassen, welche die folgenden vorgeschriebenen Spurenbildtänze beinhalten:

1.1 Tanzklasse Preliminary

Vorgeschriebene Tänze: Dutch Waltz, Canasta Tango, Foxtrott Movement*

1.2 Tanzklasse Pre-Bronze

Vorgeschriebene Tänze: Swing Dance, Fiesta Tango, Baby Blues*

1.3 Tanzklasse Bronze

Vorgeschriebene Tänze: Willow Waltz, Ten-Fox, Palais Glide*

1.4 Tanzklasse Pre-Silber

Vorgeschriebene Tänze: Fourteenstep*, European Waltz, Foxtrot

1.5 Tanzklasse Silber

Vorgeschriebene Tänze: American Waltz, Tango*, Rocker Foxtrot

1.6 Tanzklasse Pre-Gold

Vorgeschriebene Tänze: Kilian*, Blues, Paso Doble, Starlight Waltz

1.7 Tanzklasse Gold

Vorgeschriebene Tänze: Viennese Waltz, Westminster Waltz, Quickstep*, Argentine Tango

1.8 Tanzklasse Goldstar

Vorgeschriebene Tänze: Ravensburger Waltz, Rhumba*, Tango Romantica, Yankee Polka

* Diese Spurenbildtänze müssen Teilnehmer der Kategorie „Partner“ zusätzlich zum Paartanz auch alleine vorzeigen.

2. Anzahl der Spurenbilder

2.1 Bei der Prüfung der ÖEKV-Eistanzklassen haben die Kandidaten diese Anzahl an Spurenbildern für den jeweiligen Tanz vorzuzeigen:

2 Spurenbilder (1 Runde): Dutch Waltz, Canasta Tango, Fiesta Tango, Baby Blues, Willow Waltz, Ten-Fox, Palais Glide, European Waltz, American Waltz, Tango

2 Spurenbilder (2 Runden): Swing Dance, Paso Doble, Starlight Waltz, Viennese Waltz, Argentine Tango, Ravensburger Waltz, Tango Romantica, Yankee Polka

3 Spurenbilder (1,5 Runden): Fourteenstep, Foxtrott, Rocker Foxtrott, Blues, Quickstep, Rhumba

4 Spurenbilder (2 Runden): Kilian

2.2 Ist die Eisfläche kleiner als in Regel 342 festgehalten, dann ist es erlaubt, bei den Spurenbildtänzen European Waltz und American Waltz die Schritte 4 bis 9 in beiden Tänzen wegzulassen. Wählt ein Eistanzpaar bzw. ein Läufer diese Option, so sind vier Spurenbilder (zwei Runden) dieser Spurenbildtänze zu absolvieren und das Paar bzw. der Läufer muss dies vor Beginn des Prüfungslaufens dem PK-Vorsitzenden bekannt geben.

3. Kategorien

3.1 Einzelpersonen absolvieren die Kategorie „Solo“. Paare absolvieren die Kategorie „Partner“. Eine Person, die eine oder mehrere Klasse(n) in der Kategorie „Partner“ positiv absolviert hat, ist berechtigt, in die Kategorie „Solo“ zu wechseln und hier die nächsthöhere Klasse zu absolvieren. Ein Wechsel von der Kategorie „Solo“ in die Kategorie „Partner“ ist nicht möglich.

3.1 In der Kategorie „Partner“ hat pro Klasse jeder Partner zusätzlich zum Paartanz einen Spurenbildtanz alleine vorzuzeigen. In den ersten drei Klassen (1.1 bis 1.3) wird ein Tanz pro Klasse gelost. In allen weiteren Klassen sind nur jene Tänze, die mit einem Stern gekennzeichneten sind, auch alleine vorzuzeigen.

4. Leistungsstufen

4.1 Die in Punkt 1 genannten Tanzklassen werden in diesen drei Leistungsstufen durchgeführt:

Stufe „Standard“ (S): Diese Stufe eignet sich für alle Altersstufen und fokussiert den Leistungssport.

Stufe „Adult“ (A): Für eine Teilnahme in A müssen Läufer das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Stufe „Masters“ (M): Für eine Teilnahme in M müssen Läufer das 50. Lebensjahr vollendet haben.

In jeder Kategorie sind eigene Leistungsvorgaben zu beachten (siehe Regel 694).

4.2 Übertrittsregel:

Eine Person, die eine oder mehrere Klasse(n) in der Stufe S positiv absolviert hat, ist berechtigt, in der Stufe A oder M die nächsthöhere Klasse zu absolvieren. Eine Person, die eine oder mehrere Klasse(n) in der Stufe A positiv absolviert hat, ist berechtigt, in der Stufe M die nächsthöhere Klasse zu absolvieren. Ein anderer Wechsel zwischen den Leistungsstufen ist nicht erlaubt.

4.3 Option „Trainer als Partner“:

In den Stufen A und M haben Läufer die Möglichkeit, gemeinsam mit ihrem Trainer als Paar anzutreten. Wer diese Option wählt, muss dies vor Start des

Prüfungslaufens dem PK-Vorsitzenden mitteilen. Bei dieser Option kommen strengere Leistungsvorgaben zu Anwendung.

Regel 201 **Bewertung**

1. Die Bewertung erfolgt nicht durch Noten, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Um eine Klasse zu bestehen, muss der Läufer bzw. das Paar für jeden Spurenbildtanz dieser Klasse „bestanden“ erhalten. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Für jede Klasse und für jede Kategorien gelten unterschiedliche Leistungsvorgaben, die für die Bewertung herangezogen werden. Diese Leistungsvorgaben werden von der Technischen Kommission Eistanzen definiert und vom Vorstand der ÖEKV beschlossen.
3. Der PK-Vorsitzende legt fest, an welcher Seite der Eisfläche die Spurenbildtänze zu starten sind.

Regel 202 **Besondere Bestimmungen**

1. Der Läufer bzw. das Paar muss grundsätzlich alle niederen Klassen bestehen, bevor sie/er zu einer höhere Klasse antreten kann.
2. Ein Quereinstieg ist in der Stufe S möglich. D.h. ein Läufer bzw. ein Paar kann bereits zu einer höheren Tanzklasse in Stufe S antreten, ohne vorher die Tanzklassen mit niederem Rang abzulegen. Besteht der Läufer bzw. das Paar die Prüfung der selbstgewählten Tanzklasse beim erstmaligen Antreten nicht, ist ein Einstieg in der Tanzklasse Preliminary beim nächsten Antritt zwingend.
3. Übergangsregel für Läufer und Paare, die bereits Eistanztest nach früheren Bestimmungen (ISU-Tests) absolviert haben: Diese Personen haben die Möglichkeit, auch in den Stufen A oder M sofort in einer höheren Tanzklasse nach aktuell gültigen Bestimmung anzutreten, ohne vorher Tanzklassen mit niederem Rang zu absolvieren. Personen, die diese Übergangsregelung nutzen wollen, haben dies der Technischen Kommission Eistanzen mitzuteilen, die eine Entscheidung über die Einstufung trifft.
4. Alle Tänze einer Klasse müssen während desselben Prüfungslaufens absolviert werden. Die Tänze, die nicht positiv bei einem Prüfungslauf absolviert werden, können bei einer späteren Prüfung wiederholt werden. Die Tänze, die bei einer früheren Prüfung bereits positiv absolviert wurden, müssen bei einer späteren Prüfung nicht wiederholt werden.
5. Es ist möglich, bei einem Prüfungslauf mehrere aufeinander folgende Testklassen zu absolvieren.
6. Es sind keine Sperr- und Wiederholungsfristen zu beachten.
7. Beim Ablauf der ÖEKV-Prüfungslaufen im Eistanzen ist darauf zu achten, dass die Läufer bzw. Paare die Tanzklassen aufsteigend absolvieren

(zuerst Tanzklasse Preliminary, dann Tanzklasse Bronze I, dann Tanzklasse Bronze II etc.).

8. Die Tänze pro Klasse sind in jener Reihenfolge zu absolvieren, die in Regel 693 vermerkt sind.

9. Einlaufen: Alle Läufer und Paare einer Klasse (unabhängig von Kategorie und Leistungsstufe) laufen gemeinsam ein. Pro Tanz gibt es ein Einlaufen. Darüber hinaus ist Regel 682 zu beachten („Einlaufgruppen“).

10. Pro Prüfungslaufen hat jeder Läufer bzw. jedes Paar einen Versuch pro Tanz.

ANHANG I. Größe der Auslosungsgruppen

Anzahl der Konkurrenten	Einzellaufen Kurzprogramm Kürlaufen	Paarlaufen Kurzprogramm Kürlaufen
	maximal 6	maximal 4
2	1+1	1+1
3	1+2	1+2
4	2+2	2+2
5	2+3	2+3
6	3+3	3+3
7	3+4	3+4
8	4+4	4+4
9	4+5	3+3+3
10	5+5	3+3+4
11	5+6	3+4+4
12	6+6	4+4+4
13	4+4+5	3+3+3+4
14	4+5+5	3+3+4+4
15	5+5+5	3+4+4+4
16	5+5+6	4+4+4+4
17	5+6+6	3+3+3+4+4
18	6+6+6	3+3+4+4+4
19	4+5+5+5	3+4+4+4+4
20	5+5+5+5	4+4+4+4+4
21	5+5+5+6	3+3+3+4+4+4
22	5+5+6+6	3+3+4+4+4+4
23	5+6+6+6	3+4+4+4+4+4
24	6+6+6+6	4+4+4+4+4+4
25	5+5+5+5+5	3+3+3+4+4+4+4
26	5+5+5+5+6	3+3+4+4+4+4+4
27	5+5+5+6+6	3+4+4+4+4+4+4
28	5+5+6+6+6	4+4+4+4+4+4+4
29	5+6+6+6+6	3+3+3+4+4+4+4+4
30	6+6+6+6+6	3+3+4+4+4+4+4+4
31	5+5+5+5+5+6	3+4+4+4+4+4+4+4
32	5+5+5+5+6+6	4+4+4+4+4+4+4+4
33	5+5+5+6+6+6	3+3+3+4+4+4+4+4+4
34	5+5+6+6+6+6	3+3+4+4+4+4+4+4+4
35	5+6+6+6+6+6	3+4+4+4+4+4+4+4+4
36	6+6+6+6+6+6	4+4+4+4+4+4+4+4+4